

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg)

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Besenbinderhof 57/66, 3. Et.

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Pettizeile oder deren Raum 80 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe.

I.

Bei der Wertung des gegenwärtigen Tarifvertragsverhältnisses darf nicht übersehen werden, wie es zustande gekommen ist. Die Vertragsparteien standen im Kampfe. Sie haben auf Einladung des Reichsamts des Innern über die Beilegung des Kampfes und den Abschluß eines neuen Tarifvertragsverhältnisses vor drei Unparteiischen verhandelt, die von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen und vom Reichsamt des Innern ernannt waren. In diesen Verhandlungen wurde Uebereinstimmung nicht erzielt. Darauf machten die Unparteiischen Vorschläge, betreffend einen Hauptvertrag, ein Vertragsmuster zum Abschluß örtlicher Tarifverträge und protokollarische Erklärungen. Die beteiligten Organisationen hatten sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt über die Annahme dieser Vorschläge zu erklären. Für den Fall der Annahme war auch der weitere Weg zur Abwicklung der Sache vorgeschrieben. Der Hauptvertrag war damit angenommen, und die Verhandlungen zum Abschluß der örtlichen Tarifverträge sollten sofort beginnen und zu einem ebenfalls bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein. Wo in einem Vertragsgebiet bis dahin kein Vertrag zustande kam, sollten die Anträge der Parteien zum gleichen Zeitpunkt einem Schiedsgericht unterbreitet werden, das endgültig zu entscheiden hatte. Für die Aufhebung des Kampfes (Aussperrung) war ebenfalls ein Zeitpunkt festgesetzt.

Die Vorschläge der Unparteiischen wurden allseitig freigegeben angenommen. Die Verhandlungen zum Abschluß der örtlichen Tarifverträge führten aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zu Vereinbarungen. Eine erneute Zurückweisung der Differenzen an die örtlichen Organisationen zu Verhandlungen ließ einen besseren Erfolg für die nächste Zeit nicht erwarten. Um die Beilegung der Bewegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinauszuschieben, versuchte das vorgegebene und freigegeben zusammengesetzte Schiedsgericht einen andern Ausweg. Dieser Versuch bestand darin, „für einige typische Orte nach gründlicher Erörterung der besonderen Verhältnisse selbst die Löhne festzusetzen“; er hat aber rasch die Unmöglichkeit dargetan, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. „Das Schiedsgericht hat daher zu einer allgemeinen schematischen Regelung trotz der großen Bedenken greifen müssen, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz ausschleidet und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind. Dabei ist sich das Schiedsgericht bewußt gewesen, daß diese schematische Regelung ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß; sie mußte aber gegenüber einer userlosten Fortsetzung der Bewegung als das kleinere Uebel für das Baugewerbe angesehen werden.“ (Begründung der Schiedsprüche vom 16. Juni 1910.)

Es ist also kein ideales Tarifvertragsverhältnis, das im Baugewerbe besteht, hingegen ein Gemisch von Diktum und Kompromiß. Daraus kann den Unparteiischen natürlich kein Vorwurf gemacht werden. Ihnen kam es lediglich darauf an, die beiden Parteien zusammenzubringen. „Wir hatten eine Form gefunden, auf die sich beide Parteien einigten — so äußerte sich Geheimrat Dr. Wiedfeldt in einer Sitzung des Zentralschiedsgerichts — und damit hatten wir das erreicht, was wir erreichen wollten.“ Dieser Umstand macht es aber so ungemein schwer, das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe zu durchdringen, gemiffermaßen seine Theorie zu schreiben, obgleich inzwischen mehr als 250 Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts vorliegen. Nichtsdestoweniger muß der Versuch unternommen werden; sei es auch nur mit dem Erfolg, zur Weiterbehandlung der Sache Anregung zu geben.

Der Hauptvertrag ist abgeschlossen zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe einerseits und dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, dem Zentralverband der Bauhilfsarbeiter Deutschlands und

dem Zentralverband Christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits. Die beiden Verbände der Maurer und Bauhilfsarbeiter haben sich inzwischen zu einem Bauarbeiterverband verschmolzen, das berührt diesen Vertrag jedoch nicht. Der Bauarbeiterverband ist nach wie vor für die Maurer und Bauhilfsarbeiter an diesem Verträge beteiligt, aus ihm berechtigt und verpflichtet. Dieser Hauptvertrag entschied die wesentlichsten Streitpunkte im Kampfe 1910, stellt die Garantieverpflichtung der beteiligten Zentralorganisationen klar und setzt ein Zentralschiedsgericht ein. Der größte Teil der Bestimmungen des Hauptvertrages ist mit dem Friedensschluß und mit dem Abschluß örtlicher Tarifverträge erledigt. Hierher gehören die §§ 1 und 2. § 1 enthält Bestimmungen über die Arbeitszeit und § 2 Bestimmungen über die Lohnform. § 3, der über Akkordarbeit handelt, ist in das Vertragsmuster zum Abschluß örtlicher Tarifverträge übernommen. Auch § 4 hat, soweit seine Bestimmungen nicht in das Vertragsmuster für örtliche Tarifverträge übergegangen sind, Bezug auf den Friedensschluß; er soll jedoch auch die den Gewerkschaften angehörenden Poliere vor Maßregelung schützen. (Vergleiche protokollarische Erklärung vom 16. Juni 1910.) Seine Einleitung: „Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation, namentlich Sperren einzelner Arbeits- oder Baustellen, dürfen von keiner Seite stattfinden“, erweckt zwar den Anschein, als sollten damit für die Vertragsbauer alle Kampfmaßnahmen zwischen den Vertragsparteien verboten sein, das trifft aber nicht zu. Die Parteien haben hingegen „auf allen nicht vertraglich eingeschränkten Gebieten volle Handlungsfreiheit; . . . denn grundsätzlich besteht volle Handlungsfreiheit der vertragsschließenden Organisationen auf allen Gebieten und in jeder Beziehung, wo sie nicht durch Vereinbarung eingeschränkt ist.“ (Begründung zur Entscheidung Nr. 137 des Zentralschiedsgerichts.) Diese Handlungsfreiheit kann also nur „durch Vereinbarung“ weiter eingeschränkt oder ganz beseitigt werden, nicht etwa durch Schiedspruch. Auch die §§ 7 und 8 haben keine selbständige Bedeutung, sondern haben Bezug auf die örtlichen Tarifverträge. Selbständige Bedeutung haben nur die §§ 5 und 6 des Hauptvertrages, sie verpflichten die Zentralorganisation als solche.

§ 5 umschreibt den tarifvertraglichen Instanzenweg: „Zur Ueberwachung der örtlichen Verträge und zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Verträgen werden örtliche Schlichtungskommissionen eingesetzt, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Für jede Schlichtungskommission wird durch die örtlichen Organisationen innerhalb vier Wochen nach Abschluß dieses Vertrages eine Geschäftsordnung festgestellt, andernfalls wird sie durch das Zentralschiedsgericht erlassen. Kann die Schlichtungskommission die Angelegenheit nicht erledigen, so geht die Sache zur weiteren Behandlung an die im örtlichen Verträge eingesetzte Stelle, die endgültig entscheidet. Wird die Durchführung dieser Entscheidungen von den örtlichen Organisationen verhindert, so hat die Gegenpartei das Recht, innerhalb einer Woche das Zentralschiedsgericht anzurufen. Die Berufung bewirkt keinen Aufschub. Zur Entscheidung dieser Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten wird unter Ausschluß des Rechtsweges ein Zentralschiedsgericht eingesetzt, das aus sechs Vertretern der Zentralorganisationen und drei Unparteiischen besteht. Der Deutsche Arbeitgeberbund wählt drei, die Zentralverbände der Arbeiter wählen zusammen ebenfalls drei Vertreter. Die drei Unparteiischen werden von den beteiligten Zentralorganisationen gemeinschaftlich bezeichnet; einigen sie sich hierbei nicht, werden die Unparteiischen vom Reichsamt des Innern ernannt.“ Die Verpflichtung der Zentralorganisationen aus § 5 des Hauptvertrages besteht also darin, daß sie bei der Zusammenfassung des Zentralschiedsgerichts mitwirken und Vertreter in dieses senden. Alles übrige regeln die örtlichen Tarifverträge und Geschäftsordnungen. Die vor-

geschriebene Zahl der Vertreter der Zentralorganisationen ist nachträglich von sechs auf acht erhöht, die Zahl der Unparteiischen von drei auf fünf. Dieser § 5 des Hauptvertrages regelt aber auch die Kompetenz des Zentralschiedsgerichts. Es ist eingesetzt „zur Entscheidung von Berufungen sowie zur Entscheidung von grundsätzlichen, den Inhalt dieses Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheiten“. Es kann nur angerufen werden von den an dem Hauptverträge beteiligten Zentralorganisationen und von deren örtlichen Organisationen, soweit diese an einem auf Grund des Vertragsmusters abgeschlossenen örtlichen Tarifverträge beteiligt sind. Das Zentralschiedsgericht ist „unter Ausschluß des Rechtsweges eingesetzt“. „Die Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte gegen die Entscheidungen der Tarifinstanzen widerspricht — nach einer Vereinbarung im Zentralschiedsgericht vom 14. Juni 1912 — dem Tarifverträge und ist daher unzulässig.“ „Mit dem Ausschluß des Rechtsweges soll, nach den übereinstimmenden Erklärungen der Vertragsparteien, auch die Geltendmachung irgendwelcher vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Verträge ausgeschlossen sein.“ (Protokollarische Erklärung vom 31. Mai 1910.)

§ 6 des Hauptvertrages behandelt die Durchführung der Verträge: „Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Hauptvertrages sowie der auf Grund des angefügten Vertragsmusters abgeschlossenen und von ihnen genehmigten örtlichen Verträge einzusetzen, Verstöße dagegen oder Umgehungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch hiermit ausbrechenden Aussperrungen, Streiks und Aussperrungen oder sonstige Maßnahmen irgendwie zu unterstützen. Fügt sich eine Zentralorganisation einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, von den Verträgen zurückzutreten.“ Hier werden gegen Verstöße gegen die Tarifverträge und gegen Umgehungen derselben Kampfmaßnahmen vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist durch die Entscheidung Nr. 206 a des Zentralschiedsgerichts keineswegs beseitigt, höchstens ergänzt, für gewisse Fälle gemildert: „Bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Anerkennung und über die Auslegung des Tarifvertrages ist jede Maßregelung (Streik, Aussperrung und dergleichen) sowohl seitens der Organisationen als auch der einzelnen Mitglieder unzulässig, bevor nicht der Instanzenweg erschöpft ist.“ Begründend wird weiter ausgeführt: „Erklärt in einem einzelnen Fall der eine Teil, daß der Tarifvertrag nicht zur Anwendung komme, so hat der andere Teil ein Wahlrecht dahin, daß er sich dieser Anschauung anschließen kann mit der Folge von Handlungsfreiheit, oder daß er diese Auffassung bestreiten kann; in letzterem Falle hat er den Instanzenweg einzuhalten.“ Verstöße gegen die Tarifverträge oder Umgehungen derselben sind nicht gleichbedeutend mit „Meinungsverschiedenheiten“. Die Zentralorganisationen haben also nach wie vor Verstöße gegen die Tarifverträge oder Umgehungen derselben „nachdrücklich zu bekämpfen“. Ganz abgesehen davon, daß überhaupt keine Tarifinstanz das Recht hat, Tarifbestimmungen zu beseitigen oder zu ändern. Uebrigens hat die Praxis in mehreren Fällen gezeigt, daß Kampfmäßigkeiten ein notwendiger Bestandteil der Tarifverträge sind, daß ohne die Möglichkeit, Kampfmaßnahmen in Anwendung zu bringen, die Tarifverträge zum guten Teil nur auf dem Papier stehen würden, selbst wenn die Tarifinstanzen besser funktionierten, als es vielfach der Fall ist.

Neben dem Hauptverträge haben auch die Dresdner Schiedsprüche vom 16. Juni 1910 zentrale Bedeutung, das heißt, sie enthalten Vorschriften für den ganzen Umfang des Tarifvertragsverhältnisses und auch solche für die Zentralleitungen. Vor allem wird das Gebiet des Tarifverhältnisses begrenzt: „Für alle Orte, an denen bisher Verträge bestanden haben, oder die an der gegenwärtigen Bewegung (1910) beteiligt gewesen sind, gelten

die neuen Vertragsbestimmungen." Ferner gelten die durch die erwähnten Schiedsprüche festgesetzten Löhne bzw. Lohnerhöhungen für das ganze so ungrenzte Vertragsgebiet: „Somit Lage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge, längstens also bis 15. Juli 1910." Die letztere Bestimmung, daß die alten Verträge „längstens bis zum 15. Juli 1910" gelten sollten, war die Konsequenz einer vorausgegangenen Bestimmung, wonach die Verhandlungen der örtlichen Parteien über „alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Vertragszusätze . . . längstens bis 8. Juli beendet, die Entscheidungen der zweiten Instanzen aber bis längstens 15. Juli gefällt sein" sollten. Die Absicht, damit das Tarifverhältnis für solche Orte zu beseitigen, wo bis 15. Juli 1910 ein neuer Vertrag nicht zustande kommen würde, bestand bei den Schiedsrichtern natürlich nicht. Um allem Irrtum hierüber vorzubeugen, hat das Zentralschiedsgericht in seiner Sitzung am 14. März 1911 festgelegt: „Bis zum Abschluß der neuen Ortsverträge gelten die Bestimmungen der früheren Verträge mit der Ausnahme, daß für Arbeitslohn und Arbeitszeit die Entscheidungen I und II vom 16. Juni 1910 zu gelten haben." (Entscheidung Nr. 109.) Die Zentralorganisationen als solche sind durch die Dresdner Schiedsprüche verpflichtet, „ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessenungeachtet ein derartiger Vertrag durch Verhalten einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die den Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden." Natürlich kann das nur Bedeutung haben für das oben ungrenzte Gebiet des Tarifvertragsverhältnisses. Von seiten des Zentralschiedsgerichts ist hierzu eine Entscheidung ergangen, die besagt: „In Orten, wo nach der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts ein Ortsvertrag zu schließen ist, muß er binnen drei Wochen vom Tage der Zustellung dieser Entscheidung an die Zentralorganisationen durch die örtlichen Organisationen abgeschlossen werden. Die beteiligten Zentralorganisationen können vor Ablauf der Frist eine Verlängerung vereinbaren. Ist die dreiwöchige Frist oder die durch Vereinbarung verlängerte Frist abgelaufen, ohne daß ein Ortsvertrag zustande gekommen ist, so haben die beteiligten Organisationen volle Handlungsfreiheit. Dabei darf die örtliche Organisation, die den Vertragsabschluß ablehnt oder sein Zustandekommen durch ihr Verhalten verhindert hat, von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden. Die Handlungsfreiheit erstreckt sich längstens auf die gegenwärtige Vertragsperiode, also bis zum 31. März 1913; sie endet früher, sobald durch Vereinbarung der örtlichen Organisationen ein Ortsvertrag zustande gekommen ist. Dasselbe gilt für Orte, wo der Abschluß eines Ortsvertrages durch Entscheidung der zweiten Instanz vorgeschrieben und diese Entscheidung nicht binnen drei Wochen von einer der beteiligten Parteien durch Berufung angefochten ist." In der Begründung wird diese Handlungsfreiheit noch ausgedehnt auf Streitfälle aus den neuen Tarifverträgen. „Wenn an einzelnen Orten die zweite Instanz den Abschluß eines Vertrages oder eine einzelne Streitfrage entschieden hat und diese Entscheidung, sei es von vornherein oder durch Hilfe der Berufungsfrist, endgültig geworden ist, so gelten für diese Fälle dieselben Bestimmungen und Fristen. Die dreiwöchige Frist beginnt also hier am 21. Tage nach Zustellung der Entscheidung der zweiten Instanz." In der Praxis bedeutet diese Art Handlungsfreiheit allerdings lediglich eine Einschränkung der Pflicht der Zentralleitungen, insbesondere der Zentralleitung des Arbeitgeberbundes. Sie ist der Aufgabe überhoben, auf die Erfüllung der Vertragspflichten durch ihre Mitglieder „mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken".

Ein „christliches“ Vorspiel zu 1913.

Nachdem wir in Nr. 24 das Wesen der „christlichen“ Gewerkschaften kennen gelernt haben, kommt es darauf an, unsere Kameraden auf dem laufenden zu halten, wie sich die arbeiterfeindliche Tendenz dieser Gebilde weiter entwickelt. Denn es gibt nur eine Möglichkeit, mit ihnen fertig zu werden, die besteht darin, daß man sich und die Arbeiterklasse dagegen abhärtet. Alle Giftpflanzen fressen sich bekanntlich selbst auf, wenn sie keinen Nährboden mehr finden. Und wie künstlich die hier in Betracht kommenden Giftpflanzen gezüchtet werden und werden müssen, wenn sie existieren sollen, hat ja ein Oberregierungsrat in der Baugener Versammlung verraten, worüber in der vorigen Nummer des „Zimmerer" berichtet wurde. Der Herr plauderte dort aus, daß die bürgerlichen Arbeiterfeinde „Gelder sammeln, damit sie christliche Sekretäre unterhalten können". Ferner wurde berichtet, welche „christlichen" Intimen die Landratspresse verbreitet und welche Geldtat „die Organisationsleitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands für Oberschlesien" in Oppeln vollbracht hat. Diese müssen wir heute nochmals festnageln. Sie hat nicht nur das eine in voriger Nummer abgedruckte Schlußblatt erlassen, sondern

noch zwei größere, von welchen wir hier das Kleinste zur Kenntnis bringen wollen:

An die Bürger- und Arbeiterschaft von Oppeln und Umgegend.

Leben wir schon im sozialdemokratischen Zukunftsstaat?

Der Streit an der Zementfabrik in SaTrau.

Bei der Firma Huber haben die rot organisierten Zimmerer die Arbeit eingestellt. Die andern Organisationen wurden davon nicht verständigt, was gewiß als ein Beweis angesehen werden muß, daß die roten Zimmerer mit den übrigen Bauarbeitern nicht gemeinschaftlich verhandeln wollten. Es ist eine feststehende Tatsache, daß der sozialdemokratische Zimmererverband seine Mitglieder gegen die übrigen Bauarbeiter aufbebt seit Jahren. Die für Gleichheit, Freiheit und Brüderlichkeit angeblich strebenden roten Zimmerer juchten bei jeder Gelegenheit sich bessere Löhne auf Kosten der übrigen Arbeiterschaft zu verschaffen. So auch in SaTrau an der Zementfabrik. Die roten Zimmerer wollten Lohnerhöhungen und die übrigen Bauarbeiter sollten ihnen dazu behilflich sein, aber auch für die übrigen Bauarbeiter einzutreten, lehnten diese „Massenbewußten" Sozialdemokraten ab.

Der Uebermut und die Rücksichtslosigkeit von diesen Leuten ging noch weiter. Sie lehnten es am 11. Juli sogar ab, mit dem Vertreter der christlich organisierten Bauarbeiterschaft und dem Arbeitgeberverband zu verhandeln. An der Baustelle waren schon die christlich organisierten Zimmerer dauernd bearbeitet worden und nun sollte für den roten Zimmererverband ein Tarifmonopol erreicht werden, damit sich alles rot organisieren müsse.

Ohne uns zu fragen, wurde die Arbeit eingestellt. Gemeinschaftlich für die gesamten Bauarbeiter bessere Löhne zu erstreben, wollten die roten Zimmerer nicht; bei den Verhandlungen wiesen uns die Genossen die Tür. Gatten wir Veranlassung, bei unserm weiteren Handeln auf diese Leute Rücksicht zu nehmen? Das wäre mehr als Selbstmord gewesen.

Wir schlossen einen Tarifvertrag ab mit 45 % Stundenlohn für Zimmerer und Maurer.

Ohne auf die roten Zimmerer Rücksicht zu nehmen, vereinbarten wir dann mit der Firma Huber einen Mindestlohn von 45 % für Maurer und Zimmerer. In Oppeln an den Bauten wird nach dem Tarif für Zimmerer und Maurer 39 % gezahlt. Die Maurer bekamen an der Zementfabrik 40 %, die Mehrzahl der Zimmerleute, 32 an der Zahl, hatten einen Lohn von 42 %. In Frauendorf wurde im vorigen Jahre bei dem Neubau einer Zementfabrik mit Zustimmung der roten Zimmerer 43 % gezahlt. Angesichts dieser Tatsachen kann ruhig behauptet werden, die Festsetzung des Lohnes auf 45 % bedeutet für die gesamte Arbeiterschaft einen großen Erfolg.

Wenn die rot organisierten Zimmerer trotzdem noch streifen, so ist das kein Streit mehr um die Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern ein sozialdemokratischer Machtkampf im wahrsten Sinne des Wortes.

Die christlich organisierten Bauarbeiter, ob Maurer oder Zimmerer, haben keine Veranlassung, sich an diesem Streit zu stören, denn für sie besteht kein Streit. Wann die christlich organisierten Bauarbeiter streifen, das beschließen sie selbst. Man sollte eigentlich glauben, das leuchte den Herren Genossen auch ein. Die roten Zimmerer drohen jedoch mit Gewalttätigkeiten.

Am Montag, 15. Juli, war der Vertrauensmann Sigulla auf dem Bahnhof und wartete auf zwei Zimmerleute, die von Lugania kamen. Als die beiden Leute auf dem Bahnhof in Oppeln ankamen, nahmen die roten Zimmerer als Streitposten eine drohende Haltung an. Die beiden Zimmerer mußten wieder abreisen. Sigulla konnte sich der Genossen nur erwehren, indem er die Bahnhofspolizei holte. Einer der Genossen drohte dem christlichen Vertrauensmann: „Wir brechen Dir die Rippen." Soweit wir den Namen erfahren konnten, soll dieser mutige Genosse Johann Bock heißen und aus Frauendorf sein.

Der Sekretär Ehrhardt wurde von einem Genossen bedroht, der hinter ihm herkam mit hochgehobenem Knüttel. Der Mann sagte: „Du verfluchter Hund, willst wohl hier totgeschlagen werden!" Uns wurde gesagt, der Zimmermann heiße Simon Konekto und sei aus Kempa. Genauere Feststellungen konnten wir noch nicht machen.

Der Vertrauensmann des christlichen Verbandes, Schdo, wurde von dem Zimmermann Rochus Kehler bedroht mit den Worten: „Du bekommst die Fresse kaputt gehauen und die Knochen werden wir Dir zerbrechen."

Von den Führern erwartet man, daß sie die Mitglieder zur Vernunft mahnen. In Oppeln bei den roten Zimmerern scheint es anders zu sein. Der Führer der roten Zimmerer in Oppeln, Herr Koffik, stand am Dienstag, 16. Juli, gegen 5 1/2 Uhr morgens, mit mehreren Genossen am Landgericht auf der Straße. Ehrhardt und Sigulla vom christlichen Bauarbeiterverbande kamen die Straße entlang und wurden von Koffik und Genossen angeschrien. Beide gingen auf die Ode zu, um den Genossen aus dem Wege zu gehen. Koffik kam mit seinen Genossen nach und meinte: „Was wollt Ihr in Oppeln? Ihr habt hier nichts zu tun. Macht, daß Ihr wegtommt, sonst nehme ich Euch in die Hand und haxe Euch kaputt und schmeiße Euch in die Ode." Die Genossen von Koffik riefen: „Werft sie in die Ode."

Sind das noch organisierte Arbeiter? Bewegen die sich noch im Rahmen der gesetzlichen Ordnung? Gewiß nicht. Sie haben die Arbeit gegen den Willen ihres Führers eingestellt. Der Gauleiter Schmoß hat am 10. Juli in Kattowitz in einer Versammlung gemeint, die Oppelner Zimmerleute hätten sich schlimmer als Anarchisten benommen.

So scheint es in der Tat zu sein. Man kann nun der Ansicht sein, es handle sich hier bloß um ein Maulheldentum, auf der andern Seite muß doch noch festgestellt werden, daß tatsächlich eine Schlägerei am Montag in Aussicht stand, die nur vermieden wurde, weil die christlichen Vertrauensleute umkehrten.

Geschimpft wurde bei jeder Gelegenheit in der unglaublichen Weise. Wir haben uns wiederholt gefragt: „Leben wir denn schon im Zukunftsstaat? Muß sich jeder unter die rote Knute beugen?" Die roten Zimmerer scheinen dieser Ansicht zu sein. Solche Ungezogenheiten und Roheiten sind geeignet, den größten Arbeiterfeinden

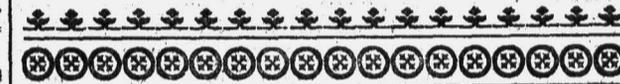
Material für ein Zuchthausgefängnis gegen die organisierten Arbeiter zu liefern. Im Namen der christlich organisierten Arbeiterschaft, im Namen aller vernünftig denkender Arbeiter protestieren wir gegen solche Vummereien ganz entschieden. Wir bitten unsere Mitglieder, uns jeden Genossen zu melden, der irgendwie droht, damit wir diese Leute zur Anzeige bringen können, damit sie wieder zur Vernunft kommen. Auch die oben angeführten Leute werden wir zur Anzeige bringen, wenn die Namen genau festgestellt sind. An die Bürger- und Arbeiterschaft richten wir die Bitte, uns in diesem Kampfe gegen sozialdemokratischen Terrorismus und Uebermut zu unterstützen. Wir sind nicht gewillt, uns terrorisieren zu lassen.

Die Organisationsleitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands für Oberschlesien. J. A.: Fr. Ehrhardt, Kattowitz, Beatestr. 2. Telephon 1631.

Natürlich wäre dem Herausgeber zu viel Ehre angetan, ein Wort auf diese Subelei zu erwidern; damit würde auch der Zweck verfehlt; sich gegen solchen Schmutz abzuwahren. Nur wollen wir bemerken, daß der Verfasser jener Subelei ein gelehriger Schüler des Jesuitenpaters Chiandano ist, der in seinem Buche für den katholischen Journalismus diesen „christlichen" Grundsatz aufgestellt hat: „Man nehme keine allzugroße Rücksicht auf den Gegner, heutzutage sündigt man eher durch allzugroße Lausheit und Kleinmütigkeit. . . . Gegenüber dem arroganten Gegner der Kirche geht keine Beschimpfung über das erlaubte Maß hinaus, wenn sie nur ihrem Zweck entspricht."

Der bekannte Kaplan Sätze, ein Zentrumsführer, hat früher ein Buch über „Kapital und Arbeit" geschrieben, darin lautet eine Stelle: „Es ist eine Schande, wenn Arbeiter die Gelegenheit benutzen, sich in die vakanten Stellen ihrer streikenden Genossen einzudrängen — ein Verrat der Standeshhre für die Arbeiter und eine Unehrlichkeit, wenigstens eine Verletzung der Noblesse von seiten des Arbeitgebers. Mag der Arbeiter selbst den Streit ungerechtfertigt finden, so muß er doch so viel Standesgefühl besitzen, daß er seinen Genossen nicht im Stiche läßt, wenigstens nicht die Gelegenheit benützt, den auf einen Augenblick verlassenen Platz für sich zu nehmen."

Danach beurteile man die Heldentat eines Fr. Ehrhardt, der Arbeitern in den Rücken fällt, die sich gegen eine Lohnreduktion von 5, 10 und 15 % pro Stunde wehren. Aber das alles ist erst ein Vorpiel, das dicke Ende kommt noch nach. G. M.



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen der Gauvorsände.

Es werden alle Mitglieder in Schlesien, ganz besonders jedoch die Vorstandsmitglieder aller in Schlesien liegenden Zahlstellen, recht dringend ersucht, dem Unterzeichneten unverzüglich alle diejenigen Orte mitzuteilen, in welchen die Betonfirma Gebrüder Huber aus Breslau Arbeiten ausführt.

Die Gauleitung. Herrm. Schmidt, Breslau, Klosterstr. 94, 2. St.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Arheiligen b. Darmstadt, Burau-Neuscha i. Schlesien, Kirchheim u. Teck, Lemgo, Markkirch i. Ess., Neustadt b. Sonneberg, Parchim (Säger).

Gesperret ist der Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes in Braunschweig, Bremen, Nordenham, Oldenburg und Vegesack, in Webra das Geschäft von Hartwich, in Duer i. Westf. die Firma Senger, in Driefel b. Zetel (Oldenburg) das Geschäft von Reimers, in Dortmund das Geschäft von Möllmann, in Duisburg-Weiderich die Firma Pollmann, in Forst in der Lausitz die Geschäfte von Grape, Eisert, Mattig und Wolfram, in Glienicke das Geschäft von A. Neumann, in Gollnow das Geschäft von H. Ruch, in Greifenhagen die Geschäfte von August und Adolf Neumann, in Heiligenbeil i. Ostpreußen das Geschäft von Wernig, in Hermsdorf i. d. Mark das Geschäft von R. Schulze, Langenberg Neuß j. L., in Limbach b. Chemnitz das Geschäft von Jakob, in Ragdeburg das Grusonwerk, in Mauer a. Oberr. der Neubau der Talperre, in Oppeln die Arbeiten der Firma Huber-Breslau, in Berleberg das Geschäft von Höger & Lorenz, in Bodejuch die Geschäfte von Bestmann, Mochow und Martin, in Stollberg i. Erzgebirge das Geschäft von Ernst Stammer in Neuwiese und das Geschäft von Albert Drechsel in Niederwürschütz, in Stuttgart die Firma Züblin & Co., in Tangermünde die Geschäfte von W. Pesselt und Brunnsecke & Co.

Osterrreich.

Zuzug ist streng fernzuhalten von Brud a. d. Mur, Gaimburg a. d. Donau, Gariberg, Raaden, Karlsbad, Komotan, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Budweis, Meran, Mürzzuschlag, Rospbach, Trautenuan, Weidling und Weipert.

Ungarn.

Zuzug ist streng fernzuhalten von **Brassó, Kiszékely und Preshburg.**

Belgien.

Zuzug ist streng fernzuhalten von **Brüssel, Firma Stulemeijer.**

Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das Baugewerbe.*

XX.

207 b.

Entscheidung des Zentralschiedsgerichts zum Fall Dresden (3 b).

I. Entscheidung.

Korporatives Niederlegen der Arbeit sowie korporative Aussetzung der Arbeiter verstößt im Zweifel gegen den Geist des Tarifvertrags und ist daher unzulässig.

II. Begründung.

Anlässlich der in Dresden erfolgten plötzlichen Arbeitsniederlegung seitens 150 Arbeiter, welche mit Nichtorganisierten nicht zusammenarbeiten wollten, beantragte der Arbeitgeberverband beim Zentralschiedsgericht grundsätzlich auszusprechen, daß die von den Arbeitern geübte Taktik, die Durchführung des Tarifvertrags dadurch illusorisch zu machen, daß bei vorkommenden Differenzen auf einem Bau sämtliche Arbeiter sofort die Entlassung nehmen, mit dem Geiste des geschlossenen Tarifvertrags nicht im Einklang stehe. Die Arbeiterorganisationen widersprechen diesem Antrage, da es Recht jedes einzelnen Arbeiters sei, das Arbeitsverhältnis jederzeit nur unter Einhaltung einer etwa bestehenden Kündigungsfrist zu lösen.

Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages zuständig, nachdem es sich um eine grundsätzliche, den Inhalt des Hauptvertrages (§ 6) berührende Angelegenheit handelt.

In sachlicher Beziehung ist zu bemerken: An sich ist der Austritt sowie die Entlassung des einzelnen Arbeiters nur Sache des individuellen Arbeitsvertrages und somit die vollkommen freie Entscheidung des einzelnen Arbeiters und Arbeitgebers. Insofern steht diese Frage im allgemeinen auch außerhalb der tariflichen Verpflichtungen. Aber es können in dem einzelnen Falle begleitende Umstände gegeben sein, die einen Austritt oder eine Aussetzung in einem andern Lichte erscheinen lassen und in das Gebiet des Tarifvertrags verlegen. Dies liegt unzweifelhaft dann vor, wenn eine größere Anzahl von Arbeitern ohne erhebliche im individuellen Arbeitsvertrage oder in den Betriebsverhältnissen begründete Veranlassung die Arbeit gemeinsam niederlegt oder umgekehrt ein Arbeitgeber unter den gleichen Verhältnissen zu umfassenden Arbeiteraussetzungen schreitet. Derartige Maßnahmen erlassen sich in der Praxis regelmäßig nur aus einem ausdrücklich oder stillschweigend gefassten Beschluß der Mitglieder, gemeinsam gegen einen Vertragspartner in seiner Gesamtheit vorzugehen. Hier liegt, wenn nicht besondere Umstände, zum Beispiel Verweigerung des fälligen Lohnes, Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen, Betriebsstörungen, eine Ausnahme rechtfertigen, tatsächlich eine einem Streik oder einer Aussetzung ähnliche Handlungsweise vor, die jedenfalls zu den im § 6 Absatz 1 des Hauptvertrages verbotenen „sonstigen Maßnahmen“ zählt und gegen den Geist des Tarifvertrages verstößt. Die Organisationen müssen für derartige Kampfmaßnahmen ihrer Mitglieder die Verantwortung tragen und ihren ganzen Einfluß zur Befreiung derartiger Unzulänglichkeiten (§ 6 des Hauptvertrags) einsetzen. Bei gegenteiliger Auffassung würden die Organisationen in keiner Weise mehr eine wirksame Garantie für die Aufrechterhaltung des Tarifvertrages bieten können.

Das Zentralschiedsgericht konnte und wollte diese Frage nicht bloß wie beantragt, in der Richtung der Arbeitsniederlegung entscheiden, sondern mußte vielmehr den gleichen Grundsatz auch hinsichtlich der Arbeiterentlassungen aussprechen.

256.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Widaun, gegen die Betonbaufirma Müde, Widaun, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 10. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Sonderabmachungen mit Zimmerern als solchen sind unzulässig; 2. im übrigen wird die Sache an die örtlichen Tarifinstanzen zurückverwiesen zur Feststellung, ob die drei Zimmerer, und zwar jeder einzelne, zu demjenigen gehören, auf welche die einzelnen Merkmale der Entscheidung 225 zutreffen.

Gründe:

In Widaun hat ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes mit mehreren Zimmerern Sonderverträge abgeschlossen, welche von den Bestimmungen des örtlichen Vertrages in wesentlichen Punkten abweichen. Hiergegen nahm der Zimmererverband Stellung. Das örtliche Schiedsgericht hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 1912 ausgesprochen, daß es zulässig ist, mit Polierern und Vorarbeitern Sonderverträge abzuschließen, dagegen sei der Abschluß solcher Sonderverträge mit Maurern, Zimmerern, Bauhilfsarbeitern und dergleichen unzulässig.

Der letztere Teil der Entscheidung war ohne weiteres zu bestätigen, nach dem die Abhängigkeit des Tarifvertrages für die unter den Tarifvertrag fallenden Arbeiter unzulässig ist.

Dagegen erschien dem Zentralschiedsgericht der erste Teil der Entscheidung nicht hinreichend klargestellt. Das

Zentralschiedsgericht hat in der Entscheidung Nr. 225 die Hauptmerkmale aufgeführt, welche bei den Polierern gegeben sein müssen, um sie außerhalb des Tarifvertrages zu stellen. In der Entscheidung zweiter Instanz fehlt die Feststellung, ob diese Merkmale hinsichtlich der drei in Betracht kommenden Zimmerer zutreffen.

Es war deshalb die Sache insoweit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

257.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Braunschweig, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 10. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Die Entscheidung vom 13. Februar 1912 ist aufzuheben; 2. die Arbeitgeber sind verpflichtet, den tariflichen Lohn zu zahlen.

Gründe:

Zwei Arbeitgeber in Braunschweig nahmen je einen Arbeiter an und entließen sie nach sechsundzwanzig- beziehungsweise siebenundzwanzigtägiger Beschäftigung, indem sie ihnen — weil sie sie als jugendliche Arbeiter ansahen — einen niedrigeren Lohn als den tarifmäßigen zahlten.

Gegen diese einseitige Festsetzung des Lohnes seitens der Arbeitgeber haben die Arbeitnehmer Beschwerde geführt und beantragt, unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung die Arbeitgeber zu verurteilen, den Tariflohn zu zahlen.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Der Tarifvertrag enthält im § 4 insofern eine Lücke, als er wohl eine Vereinbarung über einen niedrigeren Lohn innerhalb der ersten sechs Tage des Arbeitsverhältnisses mit gewissen Kategorien von Arbeitern zuläßt, aber für den Fall keine Bestimmung trifft, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb dieser Frist schon beendet wird. Die Entscheidung war daher im Wege der Auslegung des Tarifvertrages zu fällen. Es war davon auszugehen, daß der Tarifvertrag grundsätzlich die Zahlung von Minimallöhnen vorsieht und insofern der vom Zentralschiedsgericht mehrfach anerkannten Unabdingbarkeit des Vertrages nur ein Abweichen in dem durch § 4 vorgesehenen Falle gestattet. Hiernach besteht eine Vertragsvermutung, daß der Tariflohn zu zahlen ist, wenn nicht jene Vereinbarung zustande gekommen ist. Es ist dem Arbeitgeber darin beizutreten, daß in dieser Folgerung zweifellos eine Härte liegt. Denn sie führt dazu, weniger tauglichen Arbeitern, in deren Hand es liegt, eine Vereinbarung gemäß § 4 zu hintertreiben, den vollen Tariflohn zuzufichern. Andererseits widerspricht es aber dem Willen der vertragsschließenden Parteien, daß der Lohn einseitig vom Arbeitgeber bestimmt werden kann. Es würde daher nur die Möglichkeit bleiben, im Zweifelsfalle durch Sachverständige festzustellen, wie die Arbeit zu bewerten war. Diese Verfahren kann aber nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Tatbestand der Entscheidung 228 vorliegt, wenn also darüber vornehmlich kein Zweifel zwischen Arbeitgeber und Arbeiter besteht, daß dieser zu den im § 4 genannten Kategorien gehört. Veralgemeinern aber eine Festsetzung des Lohnes durch Sachverständige herbeizuführen, dazu bietet der Vertrag keine Handhabe; es würde in der Praxis auch zu großen Unbilligkeiten und Weitläufigkeiten führen, wogegen dem Arbeitgeber die Möglichkeit verbleibt, sich gegen die wirtschaftlichen Nachteile der Vertragsvermutung, daß im Zweifel der Tariflohn zu zahlen ist, durch schnelle Entlassung des Arbeiters schützen kann.

258.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Gau Erfurt, gegen den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Apolda und gegen dessen Mitglied, Herrn Maurermeister Hermann Müller in Apolda, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 10. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Sache ist gemäß der Entscheidung 208 des Zentralschiedsgerichts zu behandeln und wird daher an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

In Apolda besteht Streit darüber, ob die Entlassung von Arbeitern eine unberechtigte Maßregelung bedeutet. Zu der Sitzung der zweiten Instanz wurde kein Vertreter der Arbeitgeberchaft abgeordnet, da nach einer Mitteilung des Arbeitgeberverbandes die Angelegenheit in tatsächlicher Richtung durch nachträgliche Wiedereinstellung der in Betracht kommenden Arbeiter bereits wieder beigelegt sei.

Diese Weigerung des Arbeitgeberverbandes ist gemäß Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 208 unberechtigt, nachdem über die strittige Frage, ob eine Streitsache als erledigt zu betrachten ist, nicht eine einzelne Partei, sondern nur die Instanz entscheiden kann.

Es war deshalb die Sache an die Vorinstanz zur sachgemäßen Entscheidung zurückzuweisen.

259.

In Sachen des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands, Zahlstelle Waldenburg i. Schl., gegen 1. das Schiedsgericht in Waldenburg, 2. die Unternehmer Petric und Jäger in Waldenburg erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 10. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Es wird festgestellt, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts in Waldenburg vom 12. April 1912 ordnungsgemäß zustande gekommen ist; 2. die Entscheidung wird bestätigt.

Gründe:

Die Beschwerde des Zentralverbandes der Zimmerer, Zahlstelle Waldenburg i. Schl., stützt sich darauf: 1. formell, daß das Schiedsgericht in Waldenburg i. Schl. vertragswidrig besteht und ordnungswidrig einberufen, sein Spruch vom 12. April 1912 in Sachen Petric und Jäger daher für ungültig zu erklären sei; 2. materiell, daß in dem Verhalten der Unternehmer Petric und Jäger gegenüber einigen Zimmerern zu Unrecht kein Verstoß gegen § 10 des Ortsvertrages (Maßregelung wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation) erblickt sei.

Es wird daher beantragt: die Entscheidung des Schiedsgerichts zu Waldenburg vom 12. April d. J. aufzuheben und zu erkennen, daß die Handlungen der Unternehmer Petric und Jäger in Waldenburg gegen den vereinbarten Ortsvertrag verstößen, daher unzulässig sind.

Dem Antrage war weder aus formellem noch aus materiellem Grunde stattzugeben.

Zu 1. Es ergab sich zwar aus dem Protokoll des Schiedsgerichts, daß die durch Ortsvertrag vorgegebene Besetzung des Schiedsgerichts (drei Unparteiische und je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer) insofern nicht ordnungsmäßig schien, als unter den anwesenden Mitgliedern des Schiedsgerichts die Arbeitgeberbeisitzer nicht aufgeführt waren. Durch Verschleierung des Vorsitzenden, die in der Verhandlung des Zentralschiedsgerichts vorlag, wurde jedoch bezeugt, daß drei Arbeitgeber als Beisitzer bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Der weitere Einwand, daß die Ladung zu der Sitzung nicht zu gleicher Zeit den sämtlichen Mitgliedern des Schiedsgerichts zugegangen, die Arbeitnehmerbeisitzer vielmehr erst kurz vor der Sitzung eingeladen seien, fand allerdings in dem mündlichen Vorbringen eine gewisse Stütze. Dieser Umstand — selbst als richtig angenommen — konnte jedoch nicht zu einer Ungültigkeit der Entscheidung führen. Es genügt vielmehr für die formale Gültigkeit, festzustellen, daß tatsächlich alle Mitglieder des Schiedsgerichts an der Verhandlung teilgenommen und in der Sitzung selbst den Einwand nicht erhoben hatten.

Zu 2. Für die Beurteilung der Sache selbst ist im voraus den Ausführungen der Arbeitnehmer beizutreten, daß das Bestreben der Arbeitgeber, Arbeiter zu Polieren zu machen, in der ausschließlichen Absicht, sie einer der am Vertragsabschluss beteiligten Organisationen zu entziehen, unzweifelhaft gegen den Geist des Tarifvertrages verstößt. Dieses ist zu folgern aus § 10 Abs. 2 des Hauptvertrages (Vertragsmuster) und aus der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 225 vom 7. Dezember 1911 Satz 3.

Es fragt sich, ob in den vorliegenden Fällen eine solche Verfehlung zu erblicken ist. Das ist zu verneinen. Es ist nicht tatsächlich festgestellt, daß die Arbeitgeber über das Bedürfnis ihres Betriebes hinaus lediglich in der Absicht, die Zimmerer ihrer Organisation zu entziehen, sie zu Polieren gemacht haben. Von den wenigen überhaupt in Frage kommenden Personen ist das Gegenteil bezeugt. Zeuge Hennig hat erklärt, daß irgendein Druck von Seiten des Herrn Petric auf ihn nicht ausgeübt sei. Es ist dieses vom Zeugen Willner bestätigt, indem er befundet, daß dem Hennig nicht erklärt sei, er würde keine Arbeit bekommen, wenn er nicht aus der Gesellenorganisation austräte. Zeuge Sobich erklärt, daß er schon zu einem höheren Lohn beschäftigt gewesen sei und mit der Beaufsichtigung der Zimmerleute beauftragt gewesen sei, bevor er zum Polier gemacht sei. In Verbindung mit der weiteren Aussage des Zeugen, daß er aus dem Verbands auch dann ausgetreten sei, wenn er mit dem Arbeitgeber nicht über die Angelegenheit gesprochen hätte, muß auch hier als festgestellt erachtet werden, daß der Arbeitgeber sich einer absichtlichen Abtreibung des Zimmerers von seiner Organisation nicht schuldig gemacht hat. Ebenjowenig ergibt sich das aus der Aussage des Zeugen Käfel.

Liegen hiernach keine Polierverträge gemäß Entscheidung 225 Ziffer 3 des Zentralschiedsgerichts vor, so kann noch weniger davon die Rede sein, daß etwa eine unzulässige Maßregelung gemäß § 10 des Hauptvertrages vorgelegen hat. Von einer Maßregelung kann nur dann gesprochen werden, wenn die Zugehörigkeit zu einer Organisation zum Anlaß gemacht wird, einem Arbeitnehmer einen widerrechtlichen Nachteil anzubringen oder zuzufügen. Im vorliegenden Falle ist jedoch kein Beweis dafür erbracht, daß es sich um solche Nachteile handelt.

260.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigvereins Straßfund, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidungen des Schiedsgerichts vom 18. Oktober 1910 und vom 7. März 1912 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß die Entscheidung vom 18. Oktober 1910 insoweit abgeändert wird, daß keine Verpflichtung der Organisationen zum Abschluß von Affordtarifen, sondern nur zu Verhandlungen zwecks Versuchs des Abschlusses eines Affordvertrages besteht.

Gründe:

In Straßfund streiten sich die Parteien über die Zulässigkeit der Affordarbeit. Unter Vorlage der Protokolle der angerufenen zweiten Instanz vom 18. Oktober 1910 und 7. März 1912, welche zwei Entscheidungen der Instanz enthalten, hat der Deutsche Bauarbeiterverband beantragt, diese Entscheidungen aufzuheben. Es ist am 18. Oktober 1910 von der zweiten Instanz erkannt worden, daß die örtlichen Organisationen einen Affordtarif für einfache Arbeiter der Bauarbeiter und Maurer zu vereinbaren haben und deshalb die Berufsvereine der Arbeiter verpflichtet seien, alsbald mit dem Arbeitgeberverband in Unterhandlung zu treten. (§ 3 des Hauptvertrages vom 24. August 1910 und § 5 des örtlichen Vertrages vom 15. Juli 1910.) Unbestritten ist unter den Parteien, daß vor 1905 oft in Afford gearbeitet worden und daß von da ab infolge eines Beschlusses der Arbeiterorganisation, nicht in Afford zu arbeiten, die Affordarbeit bis zum Streit von 1910 weiter zurückgegangen, daß endlich während dieser Zeit trotzdem, wenn auch nur vereinzelt, in Afford gearbeitet worden ist. Ebenso ist unbestritten, daß seit Beendigung des besagten Streiks wieder in erhöhtem Maße Affordarbeit geleistet wird. Nur die Zimmerer sind nach übereinstimmender Parteiangabe niemals in Afford tätig gewesen. Auf Grund dieser Tatsachen hat das Gericht entgegen den Ausführungen der Arbeiter angenommen, daß in Straßfund eine Uebllichkeit von Affordarbeiten mit der bereits hervorgehobenen Einschränkung bestehe. Von den Arbeitern wurde gegen das Urteil kein Einspruch erhoben.

Die Arbeiter haben sich aber ständig geweigert, über einen Affordtarif in Verhandlung zu treten und Anfang 1912 die zweite Instanz nochmals veranlaßt, zur Frage der Affordarbeit Stellung zu nehmen. Der oben mitgeteilte Tatbestand ergibt, behaupten die Antragsteller, keine Uebllichkeit. Die zweite Instanz entschied am 7. März 1912, daß für Maurer und Bauhilfsarbeiter die Affordarbeit zulässig sei. Die Uebllichkeit wäre am 18. Oktober 1910 zweifelsfrei festgestellt worden.

* Vergl. „Zimmerer“, Jahrgang 1911, Nr. 8 Seite 85, Nr. 9 Seite 97, Nr. 11 Seite 120, Nr. 12 Seite 136, Nr. 13 Seite 151, Nr. 16 Seite 200, Nr. 17 Seite 212, Nr. 18 Seite 223, Nr. 19 Seite 232, Nr. 21 Seite 252, Nr. 22 Seite 263, Nr. 23 Seite 272, Nr. 44 Seite 443, Nr. 47 Seite 467, Nr. 48 Seite 475; Jahrgang 1912 Nr. 5 Seite 43, Nr. 8 Seite 53, Nr. 25 Seite 266 und Nr. 26 Seite 263.

Das Zentralschiedsgericht hat sich für zuständig erklärt, da es sich hier um die Auslegung der Zulässigkeit der Affordarbeit als solcher handelt. Es stand somit die Entscheidung einer grundsätzlichen, den Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen berührenden Angelegenheit in Frage.

Die angegriffenen Entscheidungen der zweiten Instanz waren zu bestätigen, nachdem auf Grund der tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz die Bedingungen gegeben erschienen, unter denen die Entscheidungen Nr. 216 mit 172 die Zulässigkeit von Affordarbeit aussprechen.

Dagegen mußte die Entscheidung der zweiten Instanz vom 18. Oktober 1910 insoweit abgeändert werden, als nicht die Rede davon sein kann, daß die Arbeiterorganisationen bei Ortsüblichkeit von Affordarbeit zum Abschluß von Affordtarifen genötigt sind. Es besteht nur die Pflicht, zu verhandeln und ernstlich zu versuchen, einen Affordvertrag zum Abschluß zu bringen.

261.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (Düsseldorf) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe wird wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen.

Gründe:

Die am Hauptvertrag beteiligten Zentralorganisationen haben am 29. September 1910 einen Tarifvertrag genehmigt, der zwischen dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz als Teil des Vereins der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen und dessen Ortsgruppen einerseits, den im Vertragsgebiet bestehenden Zweigvereinen, Verwaltungs- und Zahlstellen der Arbeiterzentralverbände andererseits für alle Arbeitsstätten eines bestimmten Geltungsbereichs, zu dem auch der Stadt- und Landkreis Düsseldorf gehört, abgeschlossen ist. Die Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer in Düsseldorf und die Verwaltungsstelle des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter, Sektion der Zimmerer daselbst, haben jedoch mit Genehmigung ihrer Zentralverbände kürzlich mit der Zimmererzweigvereinigung für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf einen besonderen Vertrag vereinbart. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bemängelt dies, da der Vertrag Abweichungen vom Vertrage aus dem Jahre 1910 hinsichtlich der Arbeitszeit und des Ablaufs enthält. Die Arbeitgeber wünschen Ungültigkeitserklärung des gegenseitigen Vertrages und Ergänzung des rheinischen Bezirksvertrages bezüglich der Zimmererlöhne für Düsseldorf. Die Arbeiter beantragten Abweisung wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts. Der von den Arbeitgebern angegriffene Vertrag wurde vorgelegt und festgestellt, daß für Düsseldorf im § 4 Löhne der Zimmerer nicht ausgeworfen sind. Ferner ist der Vertrag nur von der Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer Crefelds unterzeichnet. Dort, wo sich die Unterschrift des Verwaltungsrates der Zahlstelle befindet, sind die Worte „Zweigverein Düsseldorf“ ausdrücklich fogar gelöscht worden.

Das Zentralschiedsgericht hatte sich für unzuständig zu erklären. Der mit der Zwangsvereinbarung vereinbarte Vertrag steht mit dem „Inhalt des Hauptvertrages nebst Anlagen“ in keiner Beziehung. Er ist eine Fortsetzung des seit 1909 unstrittig bestehenden Zimmerervertrages, fällt also nicht unter das Vertragsmuster.

262.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Anträge des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe werden wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen. Bezüglich der Frage der Zugehörigkeit der Poliere zu einer Vertragsorganisation kommt die Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 zur sinnmäßigen Anwendung.

Gründe:

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht mit dem Deutschen Polierbund in Verhandlung über Vereinbarung eines Vertragsmusters für die in einzelnen Orten abzuschließenden Verträge mit den Bezirksvereinen des Deutschen Polierbundes. Der Arbeitgeberbund hat eine Reihe dieser vertraglichen Bestimmungen vorgebracht und zugleich bemängelt, daß das Organ des Zentralverbandes der Zimmerer, „Der Zimmerer“, den Abschluß eines solchen Vertrages als Vertragsbruch bezeichnet habe, der mit Vertragsbruch zu beantworten sei. Der Deutsche Arbeitgeberbund begehrt vom Zentralschiedsgericht eine grundsätzliche Entscheidung, daß solche Verträge mit dem Polierbund nicht gegen den Tarifvertrag verstößen und zugleich um eine Erklärung, daß solche Neußerungen des „Zimmerer“ zu unterlassen seien.

Das Zentralschiedsgericht hat sich bei dem gegenwärtigen Stand der Sache für unzuständig erklärt. Die Zulässigkeit des Abschlusses von Tarifverträgen mit Polieren oder deren Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen hat das Zentralschiedsgericht in seiner Entscheidung Nr. 225 bereits ausgesprochen. Bevor ein Vertrag mit dem Polierbund vorliegt, kann das Zentralschiedsgericht keine Stellung zu der Frage nehmen, ob er den Anforderungen der Entscheidung Nr. 225 entspricht oder nicht, ob er sich, wie der „Zimmerer“ fälschlich schon jetzt verallgemeinernd behauptet, als Verstoß gegen den Tarifvertrag darstellt oder nicht. Es muß abgewartet werden, bis ein Beschwerdefall vorgebracht wird.

Jedoch schien es für den Abschluß solcher Verträge schon jetzt zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß das Zentralschiedsgericht für die Beurteilung solcher Verträge besonderen Wert auf die Beachtung der Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 legt. Es wird oberster Grundsatz bleiben müssen, durch anderweitige Verträge die durch den Tarifvertrag eingegangenen Verpflichtungen nicht zu verletzen, sie vielmehr gegenseitig auf das lokalste zu schützen. Es gilt dieses insbesondere auch von dem gegenseitigen Schutz der beiderseitigen Vertragsorganisationen.

263.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 216 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Landesverbandes der Bauarbeiterverbände im Herzogtum Braunschweig. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Herr Holtz zog im Auftrage des Antragstellers den Punkt 1 des Antrages zurück. Wegen der übrigen Punkte wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß für sie allein die Schlichtungskommission zuständig sei.

264.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 221 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe von Pöhlitz und Umgebung. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts gegeben ist, da es sich um einen örtlichen Vertrag handelt und der Schiedspruch der zweiten Instanz endgültig ist.

265.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 224 des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Wefelingen. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts gegeben ist, da es sich um örtliche Vertragsverhältnisse handelt und der Schiedspruch der zweiten Instanz endgültig ist.

266.

Verhandelt: Berlin, den 11. Juli 1912. In Sachen 226 des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München. Von den Parteien war anwesend: niemand.

Es wurde nach Beratung anliegendes Urteil durch den Vorsitzenden verkündet und außerdem durch übereinstimmende Erklärung ausgesprochen, daß die zweite Instanz in München mit je vier Beisitzern zu besetzen ist.

*

In Sachen des Zentralverbandes der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, gegen den Deutschen Bauarbeiterverband, Zweigverein München, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Der Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands, Zweigverein München, hat das Recht, zu jeder Sitzung der zweiten Instanz einen stimmberechtigten Vertreter zu entsenden.

Gründe:

In München besteht hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Instanz zwischen dem Deutschen Bauarbeiterbeziehungswise Zimmererverband und dem christlichen Bauarbeiterverband Streit darüber, ob und inwieweit der letztere Verband berechtigt ist, einen vollberechtigten Vertreter zu stellen. Nachdem die örtliche Instanz sich zur Entscheidung dieser Frage für unzuständig erklärt hatte, beantragte der Zentralverband christlicher Bauarbeiter beim Zentralschiedsgericht, es solle entschieden werden, daß die Verwaltungsstelle München des christlichen Bauarbeiterverbandes bei den Sitzungen des Einigungsamtes, die sich mit Fragen beschäftigen, bei denen geschäftsordnungsgemäß dieselbe in den Sitzungen der Schlichtungskommission mitzuwirken hat, berechtigt ist, einen stimmberechtigten Vertrauensmann zu entsenden.

Das Zentralschiedsgericht ist gemäß § 5 I des Hauptvertrages zur Entscheidung der Frage zuständig.

In sachlicher Beziehung ist vor allem davon auszugehen, daß der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands vollberechtigter und vollverpflichteter Vertragspartei ist. Schon aus Gründen der Vertragstheorie muß er somit berechtigt sein, in den Schlichtungsinstanzen mitzuwirken.

Dazu kommt, daß in München vereinbarungsgemäß der christliche Verband in der Schlichtungskommission durch ein Mitglied vertreten ist. Es ist inkonsequent, dem christlichen Verband in der untersten und obersten Instanz eine Vertretung zuzubilligen, dagegen in der mittleren (zweiten) Instanz ihm dies zu versagen.

Es könnte sich höchstens noch darum fragen, ob sich diese Vertretung nur auf die Fälle erstrecken sollte, in denen ein Mitglied des christlichen Verbandes beteiligt ist. Das Zentralschiedsgericht glaubte jedoch, auch von einer solchen Einschränkung mit Hinblick auf die Vertragstheorie und den weiteren Umstand, daß in der Praxis eine klare Auscheidung der Fragen, welche nur den einen oder den anderen Teil betreffen, sehr schwierig ist, absehen zu müssen. Es war deshalb zu erkennen, wie gesehen.

267.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes (Grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: 1. Durch Schiedsprüche dürfen Verträge, die durch die Zentralorganisationen genehmigt sind, nicht abgeändert werden. 2. Die Sache wird an die zweite Instanz zur nochmaligen Verhandlung zurückgewiesen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob die zweite richterliche Entscheidung eine Abänderung des materiellen Inhalts des von den Zentralorganisationen bereits genehmigten Vertrages bedeutet, wobei auch die Fassung des strittigen Paragraphen in dem alten und dem neuen Vertrage zu berücksichtigen ist.

Gründe:

Am 30. Juni 1910 wurde für das Fliesenlegergewerbe in Nürnberg-Fürth ein Vertrag auf Grundlage des Vertragsmusters geschlossen. Das im § 4 Absatz 2 vorgesehene Jahrgeld weigerten sich zwei Arbeitgeber, soweit einzelne der dort aufgeführten Orte in Betracht kamen, zu zahlen. Die Schlichtungskommission gab den Arbeitgebern Unrecht, während das Schiedsgericht erkannte, daß nur bei wirklicher Entfernung von mehr als 4 km der vorgesehene

Zuschlag zu entrichten sei. Wegen des sonstigen Tatbestandes wird auf das Urteil Nr. 240 verwiesen. Das Zentralschiedsgericht hat auf Anrufung der Arbeiter, wie gesehen, erkannt. Die Zuständigkeit desselben ist gegeben nach § 5 Absatz 3 des Hauptvertrages.

Die Schlichtungsinstanzen sind selbstverständlich nur zur Auslegung der Bestimmungen der Verträge befugt. (§ 5 des Hauptvertrages.) Weiter dürfen sie keineswegs gehen, namentlich ist ihnen verschlossen, die von den Zentralorganisationen genehmigten Verträge in ihrem materiellen Inhalt zu ändern. Ueber der Auslegung der Schlichtungsinstanzen steht der übereinstimmende Wille der Organisationen, welche allein das Recht haben, eine Aenderung der Verträge vorzunehmen.

In dem Urteil Nr. 240 ist vom Zentralschiedsgericht nur formell entschieden und zur Sache gar nicht Stellung genommen. Dem jetzigen Antrage der Arbeiter, die Entscheidung der zweiten Instanz in Nürnberg vom 6. Juni 1911 aufzuheben, war nicht stattzugeben. Das Zentralschiedsgericht ist unzuständig, da es sich hier um eine örtliche Streitigkeit handelt, über die materiell zu entscheiden die örtlichen Schiedsgerichte zuständig sind. Es war daher die Zurückverweisung, wie gesehen, auszusprechen, zumal dem Urteil zweiter Instanz jegliche tatsächliche Feststellung und auch die Begründung fehlt. Dabei erschien es angemessen, für die Entscheidung der zweiten Instanz gewisse leitende Gesichtspunkte aufzustellen.

268.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 228 des Deutschen Bauarbeiterverbandes. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand. Als Auskunftspersonen waren hinzugezogen worden: Herr S. Mülkel, Herr W. Frehse. Es kam nach Beratung folgende Vereinbarung zustande:

1. Es sind für das Lohngebiet Boitzenburg die tarifmäßigen Zuschläge des § 4 zu zahlen für die im Lohngebiet oder in den unmittelbar angrenzenden Lohngebieten befindlichen „Bohnorte“, wobei vorausgesetzt wird, daß die außerhalb dieser Lohngebiete wohnenden Arbeiter keine Zuschläge erhalten.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Bauarbeiterverband. Es wird jedoch sämtlichen Verbänden empfohlen, auch bezüglich der übrigen mecklenburgischen Lohngebiete eine Verständigung auf der gleichen Grundlage zu versuchen.

2. Die nach dieser Abrede zu zahlenden Zuschläge sind nachzuzahlen.

269.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Rostock, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 12. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: Die Entscheidung der zweiten Instanz wird bestätigt.

Gründe:

Der Maurermeister Feinig hat 1910 bis 1913 in zwei Fällen Nutzer in Afford arbeiten lassen. Das Schiedsgericht entschied deshalb dahin, daß der Arbeitgeber berechtigt sei, zu Rostock Nutzerarbeiten in Afford ausführen zu lassen. Die von den Arbeitern dagegen eingelegte Berufung ist vom Zentralschiedsgericht zurückgewiesen und das Urteil der zweiten Instanz bestätigt worden. Es wird hier lediglich auf das Urteil Nr. 255 des Zentralschiedsgerichts und auf die Ausführungen daselbst verwiesen.

270.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 229 des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Neustrelitz. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand.

Es kam nach Beratung durch übereinstimmende Erklärung folgende Vereinbarung zustande: 1. Die Entscheidung der zweiten Instanz ist aufgehoben. 2. Der Maurermeister Eilhardt in Strelitz hat für die im Jahre 1911 nicht gewährte Gehalt den Lohn nachzuzahlen.

271.

Verhandelt: Berlin, den 12. Juli 1912. In Sachen 229 des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Rostock. Von Seiten der Parteien war anwesend: niemand. Als Auskunftspersonen waren hinzugezogen worden: Herr S. Mülkel, Herr W. Frehse.

Der Antrag wurde, bevor in die Verhandlung eingetreten wurde, von Seiten des Antragstellers mit Rücksicht auf die Vereinbarung in Sachen 228 (Boitzenburg) zurückgezogen.

*

Das Zentralschiedsgericht hat für die beiden letzten Tagungen, beginnend, am 10. Juni und 10. Juli mit den Stimmen der Unparteiischen und den der Vertreter des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und gegen die Stimmen der beteiligten Gewerkschaftsvertreter eine Spruchpraxis beschlossen und durchgeführt, die zu nichts Gutem führen kann. Ihre Folgen zeigen sich bereits in den vorliegenden Entscheidungen, mit welchen wir uns eingehend zu beschäftigen beabsichtigen, wenn die im Erscheinen begriffene Artikelserie: „Das Tarifvertragsverhältnis im Baugewerbe“, ausgedruckt ist. Hinweisen müssen wir jedoch sofort auf die Entscheidungen Nr. 259 und 262.

Die Entscheidung 259 ist mit den Stimmen der Unparteiischen und den der Vertreter des Arbeitgeberbundes gegen die Stimmen der beteiligten Gewerkschaftsvertreter beschlossen. Bei den Verhandlungen ist von den Gewerkschaftsvertretern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Satz in den „Gründen“: „Es ist nicht tatsächlich festgestellt, daß die Arbeitgeber über das Bedürfnis hinaus lediglich in der Absicht, die Zimmerer ihrer Organisation zu entziehen, sie zu Polieren gemacht haben“, in Arbeiterkreisen den schärfsten Widerspruch herausfordere und daß er eine Veränderung des Tarifvertrages in sich schließe, wozu das Zentralschiedsgericht kein Recht habe. Ohne diesen Einwand auch nur zu diskutieren, geschweige denn ihn zu widerlegen, ist der Satz in die „Gründe“ geschrieben

worben! Zum besseren Verständnis des angeführten Satzes und besonders der gesperrten Stelle muß noch bemerkt werden, daß die Zimmerer Waldenburgs die Instanzen des Tarifvertrages nicht etwa deshalb angerufen haben, weil die dortigen Arbeitgeber einige Zimmergefelln zu Polieren gemacht haben, sondern deshalb, weil die Anstellung dieser Poliere abhängig gemacht worden ist von dem Austritt aus dem Zentralverbande der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen Deutschlands, der die Interessentvertretung aller Personen ist, die im Zimmergewerbe für Lohn oder Gehalt von andern (Meister, Unternehmer, Bauherrn usw.) beschäftigt werden. Das Austrittsverlangen verstößt gegen den Tarifvertrag, in dessen § 10 der zweite Absatz lautet: „Die Einstellung und Entlassung von Arbeitern steht im freien Ermessen des einzelnen Arbeitgebers. Die Zugehörigkeit zu einer Organisation darf auf keiner Seite ein Grund zu Maßregelungen sein, ebensowenig darf der Austritt aus einer Organisation verlangt werden.“ Daß die Poliere unter diese Bestimmung fallen, ist im Protokoll des Dresdner Schiedsgerichts vom 16. Juni 1910 ausdrücklich festgestellt, indem dort ausgeführt wird: „Die Parteien waren darüber einig, daß § 4 Absatz 1 des Hauptvertrages für Poliere entsprechend gilt.“ Dieser Paragraph ist nämlich grundlegend für die zitierte Bestimmung im § 10 der örtlichen Tarifverträge. § 4 des Hauptvertrages bestimmt: „Maßregelungen gegen Mitglieder einer Organisation... dürfen von keiner Seite stattfinden!“

In noch zweifelhafterer Weise ist die Entscheidung Nr. 282 zustande gekommen. Die Unparteiischen formulierten in einer Sonderberatung unter sich den Tenor: „In Sachen des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (grundsätzlicher Antrag) erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin in der am 11. Juli 1912 im Reichstagsgebäude abgehaltenen Sitzung dahin: „Die Anträge des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe werden wegen Unzuständigkeit des Zentralschiedsgerichts abgewiesen. Bezüglich der Frage der Zugehörigkeit der Poliere zu einer Vertragsorganisation kommt die Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 zur sinnmäßigen Anwendung.“ Ziffer 3 der Entscheidung Nr. 225 besagt, daß ein Vertrag mit Polieren „nicht gegen die in dem bestehenden Vertragsverhältnis begründeten Rechte und Pflichten der beiderseitigen Organisationen verstoßen“ darf! Die Absicht, die Poliere von den Arbeiterorganisationen abzuwenden, darf ein solcher Vertrag also nicht verfolgen; selbst eine dahingehende mündliche Abrede verstößt gegen das bestehende Tarifvertragsverhältnis! Der von den Unparteiischen formulierte Tenor wurde im Plenum des Zentralschiedsgerichts ohne jede Begründung vorgelesen und daher bei einer Stimmhaltung einmütig angenommen. Der Referent, Herr Rath-Essen, erklärte dann ausdrücklich, die Unparteiischen hätten den Antrag der Zimmerer angenommen. Dieser Antrag forderte die Abweisung des Antrages des Arbeitgeberbundes, weil dieser den Tarifvertrag zu durchbrechen beabsichtigt. Nun erscheinen nichtsdestoweniger „Gründe“, die das genaue Gegenteil von dem besagen, was der Antrag der Zimmerer, der nach den Worten des Herrn Rath-Essen angenommen war, vorschlag beziehungsweise forderte. Die „Gründe“ stehen übrigens mit dem Tenor in Widerspruch, weil sich das Zentralschiedsgericht im Tenor für die hier in Frage stehende Sache als unzuständig erklärt und in den „Gründen“ die Angelegenheit im Widerspruch mit dem Tarifvertrage dann doch zugunsten der Arbeitgeberverbände zu regeln versucht.

Der Satz in den „Gründen“: „Bevor ein Vertrag mit dem Polierbund vorliegt, kann das Zentralschiedsgericht keine Stellung zu der Frage nehmen, ob er den Anforderungen der Entscheidung Nr. 225 entspricht oder nicht, ob er sich, wie der „Zimmerer“ fälschlich schon jetzt verallgemeinernd behauptet, als Verstoß gegen den Tarifvertrag darstellt oder nicht.“ Dieser Satz, wiederholen wir, enthält eine fälschliche Behauptung. Der „Zimmerer“ hat weder etwas verallgemeinert, noch etwas „fälschlich verallgemeinert“. Er hat vielmehr in seiner Nr. 10 vom 9. März 1912, Seite 111, das zwischen dem Vorstand des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe und dem Vorstand des gelben Polierbundes ausgehakte Muster eines „Vertrages“ abgedruckt und dazu bemerkt, daß ein solcher Vertrag den mit den Organisationen der Maurer und Zimmerer abgeschlossenen Tarifvertrag brechen würde. Das zwischen dem Vorstande des Arbeitgeberbundes und dem Vorstande des gelben Polierbundes ausgehakte Muster eines „Vertrages“ bezweckt nämlich ersichtlich, nicht die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Poliere zu regeln, sondern es bezweckt, die den Gewerkschaften der Maurer und Zimmerer angehörenden Poliere zu maßregeln, sie aus ihren Gewerkschaften herauszuzwingen und sie in den gelben Polierbund hineinzuterrorisieren. Dieses „Muster“ hat in der Sitzung des Zentralschiedsgerichts vorgelesen, die Unparteiischen haben es bei ihren Sonderberatungen

zur Verfügung gehabt, und einer der Herren Unparteiischen — der einzige, der in den Verhandlungen des Plenums zu dieser Sache gesprochen hat — sprach von diesem „Muster“ in dem hier vorgetragenen Sinne, daß also dieses „Muster“ lediglich bezwecke, die den Gewerkschaften angehörenden Poliere zu maßregeln. Das ist aber zweifellos Tarifvertragsbruch! Wie trotz alledem die gewerkschaftsfeindlichen „Gründe“ der Entscheidung des Zentralschiedsgerichts Nr. 282 zustande gekommen sind, ja, zustande kommen konnten, ist uns ein Rätsel.

Streik in Colmar i. El. Weil die Unternehmer in Marck, Filiale Colmar, auch bei den mündlichen Verhandlungen keine Zugeständnisse machten, traten die Kameraden in den Streik. Der Unternehmer Kämpfert stellt zur Zeit in Colmar Bauten auf. In Marck ließ er abbinden und die Colmarer Kameraden richteten auf. Im ersteren Ort zahlte der Unternehmer 32 $\frac{1}{2}$ pro Stunde und in Colmar 55 $\frac{1}{2}$. Um letzteres zu umgehen, schrieb er an mehrere Zimmerleute in der Umgegend von Colmar, sie sollten nach Marck kommen, er wolle, wenn er genügend Leute besäße, die Colmarer entlassen und mit den Marcklern aufrichten. Als jedoch letztere in den Streik eintraten, wollte er alle Arbeit in Colmar fertigstellen lassen. Die Colmarer Kameraden lehnten jedoch die Streifarbeit ab. Nun eilt der Arbeitgeberverband zur Hilfe. Er hat die Schlichtungskommission einberufen, deren Sitzung jedoch resultatlos verlief, da solange der Streik bezw. die Forderungen in Marck nicht bewilligt sind, von uns in Colmar die Arbeit nicht aufgenommen werden kann. Auch hat der Arbeitgeberbund schwarze Listen herumgeschickt. Aus Anlaß derselben sind mehrere Kameraden, die anderwärts in Arbeit getreten sind, wieder entlassen worden, was jedoch die Kameraden nicht abhalten wird, auf ihren Forderungen bestehen zu bleiben.

Tarifabschluß in Forst i. d. Saug. Mit den Firmen Krahl, Wolfram, Eisert & Müller ist am 22. Juli ein Lohn- und Arbeitsstärk abgeschlossen worden. Der Tarif sieht von jetzt bis zum 31. September d. J. einen Stundenlohn von 48 $\frac{1}{2}$ vor, bisher betrug der Stundenlohn 45 $\frac{1}{2}$ pro Stunde, ab 1. April 1912 erhöhten ihn die Unternehmer auf 47 $\frac{1}{2}$ pro Stunde freiwillig, vom 1. Oktober 1912 bis 31. März 1913 49 $\frac{1}{2}$ und vom 1. April 1913 bis zum 1. April 1914 50 $\frac{1}{2}$ pro Stunde. Ebenfalls sind Zuschläge für Ueberstunden, Nacht-, Sonntags- und Wasserarbeiten bewilligt worden. Dasselbe gilt für Karbolineumarbeiten und Kesseltransporte. Für Ueberlandarbeit sind ebenfalls Vereinbarungen getroffen worden. Gesperrt sind noch die Firmen Grape und Mattig, besonders die Firma Grape hält sich ganz ablehnend, so daß es Pflicht der Kameraden ist, diese Firmen unter allen Umständen zu meiden. In den Kameraden von Forst wird es nun liegen, das Erreichte nicht bloß hochzuhalten, sondern nun in besserer Weise für die Ausbreitung der Organisation zu sorgen, als bisher. Besonders den Zimmerern der Baugeschäfte von Hohlfeld, Kammer und Steffen, die uns heute noch fernstehen, muß gesagt werden, daß gerade sie es sind, die uns den Kampf schwer gemacht haben. Wäre unsere Organisation nicht gewesen, so wäre bei der besonders eigenartigen Beschaffenheit des Forster Unternehmertums kein Pfennig zugelegt worden. Mögen die Kameraden die Lehre aus diesem Kampfe ziehen, daß nur durch Geschlossenheit und Einheit eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich ist. Die Geschäfte von Grape und Mattig bleiben nach wie vor gesperrt.

Abrechnung über den Streik der Zimmerer in Sonneberg i. Th. (Neustadt) vom 13. Mai bis 1. Juni 1912.

Einnahme.

Aus der Zentralkasse	M. 186,80
„ „ Lokalkasse	„ —,30
Summa	M. 187,10
Ausgabe.	
Un Streikunterstützungen	M. 183,80
„ Reiseunterstützung	„ 3,—
Für Porto	„ —,30
Summa	M. 187,10

Die Richtigkeit beglaubigen:
Franz Hoffmann. G. Gärtner.

Berichte aus den Zahlstellen.

Die Namen und Adressen der in die Zahlstellenvorstände gewählten Kameraden sind dem Zentralvorstande mitzuteilen, in den Versammlungsberichten werden sie nicht veröffentlicht, sondern aus bestimmten Gründen getriegen.

Bremen und Umgegend. Am 14. Juli tagte unsere regelmäßige Zahlstellenversammlung mit der Tagesordnung: „Geschäfts- und Kassenbericht, Anträge aus den Bezirken und Verbandsangelegenheiten.“ Im Geschäftsbericht führte Steffen aus, daß die Bautätigkeit im zweiten Quartal in allen Bezirken gut war, es herrschte ständig starke Nachfrage nach Zimmerern. In unserem Bureau wurde bei 116 Unternehmern 292 Zimmerern Arbeit vermittelt. Viele Landmeister konnten wegen zu niedriger Löhne nicht berücksichtigt werden. Seit dem 16. März ist Arbeitslosigkeit nicht mehr gemeldet worden. Es wurde festgestellt: im Jahre 1911 496 Tage ohne Arbeit, 279 Unterstühtungstage mit M. 442,75 Unterstühtung und im zweiten Quartal 1910 439 Tage ohne Arbeit und 289 Unterstühtungstage mit M. 888,75 Unterstühtung. Die Sperre des Arbeitsnachweises der Unternehmer in Bremen und Vegesack wird strikte durchgeführt. Der Mitgliederbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals 1910 977, 1911 917 und 1912 1019. Die Bautätigkeit nach den Monatsberichten ergibt für das zweite Quartal: im Jahre 1910 207 abgenommene Bauten und 200 genehmigte Anträge bei 241 381 Einwohnern, im Jahre 1911 142 abgenommene Bauten und 196 genehmigte Anträge bei 246 791 Einwohnern und im

Jahre 1912 118 Bauten und 150 genehmigte Anträge bei 256 328 Einwohnern. Es ist dies ein Verhältnis, welches notwendigerweise zum Wohnungsmangel führen muß und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so haben wir im nächsten Jahre mit einer guten Bautätigkeit zu rechnen. 38 Agitationsversammlungen wurden vom Vorstande abgehalten. Der Bezirk Ahim wurde neu gegründet und Theibinghausen als neuer Bezirk angegliedert. Haus- und Platzagitationen wurden in allen Bezirken durchgeführt. Die Lokalfisten, in Stärke von vier Mann, arbeiten alle auf einem Platze, so daß ihnen jetzt sehr schwer beizukommen ist. Zu den Agitationsversammlungen muß noch einmal gesagt werden: Die Kämpfe werden anhaltender und ausgedehnter. Die Unternehmer werden 1913 versuchen, das Baugewerbe zu Boden zu kriegen. Die Unternehmer wollen durch den Reichstärk die Vernichtung der Organisation. Es wird sich in der nächsten Lohnbewegung nicht allein um die Lohn-erhöhung, sondern auch um die Arbeitszeitverkürzung handeln. Es steht fest, daß den Unternehmern nur gefüllte Kassen imponieren. Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus beschloß schon die letzte Generalversammlung in Leipzig die erhöhten Beiträge, damit wir den Unternehmern gewappnet gegenüberstehen. Dazu ist aber notwendig, daß alle Zimmerer organisiert werden und der Organisation bedeutende Mittel zur Verfügung stehen. Es wird sich auch als notwendig herausstellen, drei Wochen auf Unterstützung aus der Zentralkasse zu verzichten, damit den Unternehmern klar wird, daß mit einer Aussperrung von drei bis vier Wochen die Zimmerer nicht niederzuringen sind, da wir schon 1910 mit bedeutend weniger Mitteln nach neun Wochen noch kampfeslustig aus der Aussperrung hervorgingen. Die Arbeiter wollen den Kampf, die Vorbereitungen haben wir zu treffen. Es ist leicht verständlich, daß nicht jeder Zimmerer in der Lage ist, die dreiwöchige Karenzzeit ohne Unterstützung durchzuhalten. Pflicht der Mitglieder ist es daher, die Lokalkasse so zu stärken, daß in der kritischen Zeit eingegriffen werden kann. Wenn wir 1913 etwas erreichen wollen, so müssen wir Mittel sammeln und dann werden wir auch die Unternehmer zwingen können, unsere Wünsche zu befriedigen. In Rathenburg wurde der Lohn um 2 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ erhöht und beträgt derselbe jetzt 52 $\frac{1}{2}$ bis 55 $\frac{1}{2}$. In Pilsenthal lief der Vertrag am 1. Juli ab. Da die Konjunktur schlecht war, wurde er nicht verlängert. Eine günstige Zeit muß abgewartet werden. In einem Fabrikbetriebe wurde eine Lohnerhöhung von 5 $\frac{1}{2}$ pro Stunde erreicht. Vertragsdifferenzen wurden in 62 Fällen erledigt, davon wegen Ueberstunden 10 Fälle, Arbeitslohn 18, Lohnzahlung 3, Schlichtungssitzung 1, Durchführung des Vertrages 10 und Allgemeines 20 Fälle. In vier Fällen, davon zwei wegen schlechter Behandlung, ein Fall wegen zu niedriger Lohnzahlung und ein Fall wegen rückständigen Lohnes, wurde durch Arbeitseinstellung von anderthalb Stunden bis zu vier Tagen eine Einigung erzielt. Mit dem Bauarbeiterverband entstehen immer wieder Differenzen. Ihr Betonarbeitervertrag schwebt in der Luft. Die Unternehmer zahlen wohl den Anfangseinschalern 55 $\frac{1}{2}$, aber den perfekten Einschalern und Zementuren höheren Lohn zu zahlen, versuchen sie zu umgehen. Da nach unsern Verträge Einschalungsarbeit Zimmerarbeit ist, für welche auch Zimmererlohn gezahlt werden muß, so haben wir immer versucht und auch durchgesetzt, daß für alle Einschaler, welche in irgendeinem Verbandsverbande organisiert waren, diesen Lohn zu erreichen. Wir sind aber jetzt dazu übergegangen, nur für unsere Mitglieder diesen Lohn zu fordern und haben es dem Bauarbeiterverband überlassen, für seine Mitglieder auf Grund ihres famosen Vertrages den Lohn herauszuschlagen. Desto eher werden die noch dort organisierten Einschaler merken, wo sie hingehören. Der Bauarbeiterverband kam damit aufs Trockne zu sitzen und versuchte durch Arbeitseinstellung bei Kassel die Scharte auszuweken, mußte aber die Arbeit bedingungslos wieder aufnehmen. Unsere Mitglieder (25 Mann), welche dort arbeiteten, verweigerten den Holztransport zugunsten des Bauarbeiterverbandes und stellten die Arbeit ein. Die zweite Betonstatistik vom 9. Juli 1912 zählte:

	Anzahl	Löhne M.	Davon Verbands- mitglieder
Zimmerer	168	71—75	166
Einschaler	17	71	2
Hilfsarbeiter ohne Vorbildung ..	27	52—60	—
Zementarbeiter mit Vorbildung ..	41	52—71	—
Zementarbeiter ohne Vorbildung ..	314	22—58	—

Diese Tabelle zeigt aufs neue die lohnbrückende Tendenz des Betonarbeiterverbandes. Während bei den Zimmerern und Einschalern der vertragliche Lohn restlos durchgeführt ist, kann der Bauarbeiterverband ein Fiasko verzeichnen. Auch beim Stukkateurstreik versuchte der Bauarbeiterverband, weil von Zimmerern eine Decke von 3 qm geschalt worden war, uns etwas anzuhängen. Deckenschalen ist aber noch nie Stukkateurarbeit gewesen. Es wurde aber nicht in dem Artikel der V. B. Z. gesagt, daß Maurer die Decke putzten und dadurch Streikbruch begingen. Ein Zusammenarbeiten mit dem Bauarbeiterverband ist unter solchen Umständen unmöglich. Da in Bremen 1911 ein Winterbeitrag beschlossen war, mußten auch die Zimmerer aus Delmenhorst, welche hier arbeiteten, diesen zahlen. Delmenhorst lebte aber diesen Mitgliedern die Marken gratis. Auf Beschwerde an den Zentralvorstand und den Bau ist der Zahlstelle Delmenhorst mitgeteilt, im Falle wieder so verfahren wird, dann wird der Zahlstelle die Unterstützung des Verbandes so lange vorenthalten, bis sie ihre Verpflichtungen Bremen gegenüber erfüllt hat. Eine Kommission des Vegesacker Gewerkschaftskartells hatte ein Regulativ zur Vermeidung von Grenzreitigkeiten ausgearbeitet, welches vielfach gegen die Beschlüsse der Generalkommission der Gewerkschaften verstößt. Unsere Delegierten in Vegesack sind ganz energisch für Ablehnung desselben eingetreten. Persönliche Differenzen mußten in vier Fällen erledigt werden. Restanten von 1910 sind noch zwölf vorhanden, wovon sechs bis zum 17. August Frist erhielten. Versammlungen und Agitationen des Vorstandes fanden 38 statt, Sitzungen des Vorstandes in den Bezirken 19 und eine Zahlstellenversammlung; insgesamt 58 Versammlungen. Die Korrespondenz betrug 558 Ausgänge. Der Kassenbericht lag vor. Danach stand einer Einnahme von M. 15 890,55 eine Ausgabe von M. 14 100,84 gegenüber.

Der Kassenbestand betrug am Schlusse des zweiten Quartals M 28 888,87 oder pro Kopf M 28,15; ein Gewinn gegenüber dem ersten Quartal von M 1789,81. Der abzuführende Streifonds in Höhe von M 2616,90 ist jedoch noch nicht hierunter verrechnet. Am Schlusse des zweiten Quartals zeigte der Mitgliederbestand im Jahre 1910 977 Mitglieder mit M 24 492,95 Kassenbestand gleich M 25,06 pro Kopf, im Jahre 1911 917 Mitglieder mit M 26 206,96 Kassenbestand gleich M 28,58 pro Kopf und im Jahre 1912 1019 Mitglieder mit M 28 688,87 Kassenbestand gleich M 28,15 pro Kopf. Wegen Schulden gestrichen wurden am Schlusse des zweiten Quartals 18 Mitglieder. Der Geschäftsbericht zeigt, daß wir auf dem richtigen Wege sind, den Mitgliedern Aufklärung und Vertrauen zur Organisation zu bringen. Wir marschieren im Vertrauen auf unsere Kraft dem Feinde entgegen. In der Diskussion wurde bemängelt, daß die Ausgabe für die Agitation zu niedrig sei, hier dürfe nicht zu sehr gespart werden. Im übrigen bewegte sich die Diskussion im Sinne des Referenten. Die Revisoren führten aus, die Kasse geprüft und für richtig befunden zu haben. Jedoch haben die Bezirke Oberneuland um drei Tage, Brinkum um drei Tage und Scharnbeck um sechs Tage die Abrechnung zu spät eingeleitet. Beiträge haben erst zur Abrechnung, im Laufe des Quartals aber nicht eingeleitet die Bezirke Habenhausen, Guchting, Oberneuland, Hemelingen und Notzenburg. Die Bezirke lassen trotz aller Mahnungen lieber das Geld tot am Orte liegen, ehe sie es einleiten. Die Revisoren beschloßen deshalb, alle drei bis vier Wochen zu revidieren, wer dann kein Geld einschickte, soll eine Mahnung erhalten. Es wird beantragt, dem Vorstande Entlastung zu erteilen. Im Schlußwort führt Steffen aus, daß die Betonstatistik sich für unsern Beruf ganz bedeutend gebessert habe. In ganz kurzer Zeit haben wir die Betonarbeiterfrage in unsern Händen. Die Vorschläge, die Lokalkasse dadurch zu stärken, daß jedes Mitglied seinen Teil zum Streifonds beiträgt oder die laufenden Beiträge zu erhöhen, sind gangbar; in Frage kann auch kommen die Erhöhung des Winterbeitrages. Hierüber müssen aber die Bezirke ausscheiden, und sind wir zufrieden, daß die Zahlstellenversammlung weiß, welche Schwierigkeiten uns entgegenstehen. Die Agitation ist ganz energisch durchgeführt worden; daß nicht mehr dafür ausgegeben wurde, kommt daher, daß diese Arbeit so miserabel entschädigt wird. Tue jeder seine Pflicht, dann wird es uns 1913 an nichts fehlen. Der Antrag der Revisoren wurde hierauf einstimmig angenommen. Ein Antrag Bremen: Bezugsnehmend auf die Änderungen im Gewerkschaftshause, beschließt die Zahlstellenversammlung die Verlegung des Bureaus in geeigneter Räume, wurde nach eingehender Begründung einstimmig angenommen. Ein Antrag Wegefeld: „Den Bezirkskassierern ist zur Aufbewahrung der Beitragsmarken eine Mappe zu liefern“, wurde gleichfalls einstimmig angenommen. Hierauf erfolgte Schluß der Zahlstellenversammlung. Die Bücherrevision ergab bei 41 Teilnehmern das Fehlen von fünf Verbands- und acht Parteibüchern. Der Bezirk Hemelingen fehlte entschuldigt.

Diedenhofen. In mehreren Versammlungen, an welchen Kamerad Schwarz aus Meß teilnahm, hat sich die Zahlstelle Diedenhofen mit dem Anschluß an die Zahlstelle Meß befaßt. Diese Frage ist nicht neu, sie ist bis heute aus dem Grunde noch nicht gelöst worden, weil die Mitglieder der Zahlstelle Diedenhofen glaubten, sie würden dadurch zurückgesetzt werden. Unter den dort schon jahrelang bestehenden Verhältnissen betrachtet, ist aber die Zahlstelle nicht vorwärts gekommen. Dies lag meistens daran, daß sich nicht alle Kameraden an der wirklichen Verbandsarbeit beteiligten, sondern die ganze Arbeit dem Vorsitzenden, Kameraden Keitel, überließen. Kamerad Schwarz hat den Kameraden in Diedenhofen in seinem Referat die Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit der Zahlstelle Meß vor Augen geführt, und sind ganz sicher auch dadurch sämtliche Kameraden zu der Ueberzeugung gelangt, daß nunmehr diese Frage in künftiger Zeit reif sein muß. Vor allem mit Rücksicht auf die bevorstehenden Lohnbewegungen im Jahre 1913 dürfte es den allgemeinen Verhältnissen entsprechen, wenn hier vorher der Anschluß stattfindet. In dem dortigen Industriegebiet macht sich eine allgemeine Hebung der Industrie bemerkbar, durch welche die Bau-tätigkeit in den kommenden Jahren eine gute sein wird. Daraus werden sich auch für uns Lohnbewegungen ergeben, und diese dürften ganz sicher zu einem besseren Resultat führen, wenn von einer Bezirksleitung aus diese Fragen erledigt werden. Aber auch im Hinblick auf die große Fluktuation, die in dem Industriegebiet sich bemerkbar macht, ist es besser, wenn ein engerer Zusammenschluß für das ganze Industriegebiet erzielt wird. In der am 20. Juli stattgefundenen Versammlung haben daher sämtliche Kameraden von Diedenhofen sich zu einer energischen Agitation bereit erklärt und verpflichtet, ihre ganze Kraft in den Dienst unseres Verbandes zu stellen. Die nachstehende Resolution gelangte einstimmig zur Annahme: „Die heutige Versammlung der Zahlstelle Diedenhofen beschließt, ihre ganze Kraft zur Stärkung der Organisation einzusetzen. Vor allem den Kameraden Keitel zu unterstützen. In drei Monaten soll dann der endgültige Beschluß über Anschluß als Bezirkszahlstelle an die Zahlstelle Meß vollzogen werden.“ Der direkte Anschluß ist aus dem Grunde zunächst abgelehnt, damit die Diedenhofener Kameraden nicht später von Meß den Vorwurf erhalten, daß Meß es gewesen sei, welches Diedenhofen erst gehoben hätte. Nehmen wir nun an, daß das Versprechen sowie auch die Resolution von den Diedenhofener Kameraden zur endgültigen Durchführung gebracht wird, dann dürften auch wohl dort bald andere Verhältnisse eintreten.

Duisburg. Am 21. Juli tagte in Ruhrort unsere Generalversammlung, welche sehr schlecht besucht war. Der Vorsitzende sprach sein Bedauern darüber aus, daß gerade diejenigen Kameraden, die das meiste Interesse an der Versammlung haben sollten, nicht erschienen waren und bemerkte hierbei, daß hier Wandel geschaffen werden müsse; denn es könne in der Folgezeit unmöglich so weiter gehen, wo wir uns doch die größte Mühe geben, um einen guten Versammlungsbesuch zu erzielen. Sodann verlas der Vorsitzende ein aus Solingen eingegangenes Schreiben, worin darauf hingewiesen wurde, daß die Zahlstelle Solingen am 25. August ihr fünfundsiebenzigjähriges Stiftungsfest feiert und ob wir uns auch daran beteiligen wollten. In der Versammlung sprach man sich dahin aus, daß von einer

Vertretung unerseits Abstand genommen werden könne. Nunmehr gab der Vorsitzende bekannt, daß wir zum zweiten Male von dem Einigungsamte in Essen beurteilt worden sind, die Sperre über den Platz Bollmann aufzuheben. Um es übersichtlicher zu gestalten, legte der Vorsitzende dem Sachverhalt in kurzen Worten dar: „Es war im März dieses Jahres, wo eine Schlichtungskommissionssitzung sich mit der Sache befaßte (es handelte sich um die Höhengzulauf über 20 m und den einbehaltenen Lohn wegen Kündigung), wobei Bollmann selbst nicht anwesend war. Sein Vertreter erklärte sich mit dem Spruch einverstanden, den die genannte Kommission fällte. Bollmann weigerte sich jedoch, diesen Beschluß anzuerkennen und verwies die Sache an das Einigungsamt in Essen. In der ersten Sitzung des Einigungsamtes wurde Bollmann beurteilt, die hier in Frage kommenden Gelder zu zahlen; wir hingegen müßten die Sperre bei Bollmann aufheben. Als jedoch die Gelder von Bollmann eingezogen werden sollten, weigerte Bollmann sich und erklärte kurz: „Nein, ich zahle nichts!“ Daraufhin wandten wir uns nochmals an das Einigungsamt, welches kurz erklärte, wir müßten die Sperre aufheben, und es wäre aber schließlich unmöglich, daß der eine bloß Rechte und der andere Pflichten haben sollte. In der Abstimmung ergab sich dann, daß die Sperre bei Bollmann bestehen bleiben sollte, bis die Sache ins Reine gebracht wäre. Nachdem dieser Punkt erledigt, bemerkte der Vorsitzende zur Abrechnung vom zweiten Quartal, die gedruckt den Mitgliedern zur Einsichtnahme vorlag, der Kassenbestand sei etwas zurückgegangen und es ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Quartal 5 1/2 Wochen Agitation betrieben worden sei und außerdem sind die Streifonds-gelder an die Zentralkasse abgeandt worden. Die Abrechnung wurde sodann genehmigt und der Kassierer entlastet. Es entspann sich nun eine recht lebhafte Debatte über die „Beschaffung von Mitteln zum Bau eines Gewerkschaftshauses“. Hierzu führte Kamerad Hagelstein aus, daß sozusagen kein Gewerkschaftshaus Deutschlands seinen Zweck voll und ganz erfüllt, für den es bestimmt sei, und man müsse sich mit Händen und Füßen gegen derlei Unternehmungen sträuben, welche in den meisten Fällen sich nicht rentieren. Er beantragte, daß dieses Thema niemals mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden solle. Dieser Antrag wurde gegen drei Stimmen angenommen. Sodann ersuchte der Vorsitzende die Kameraden, an dem Gewerkschaftsfeste, welches am 28. Juli stattfindet, mitzuwirken durch zahlreiche Erscheinen und durch rege Propaganda auf den Arbeitsplätzen; denn nur so könnten wir unsern Widerstachern unsere Macht klar vor Augen führen und ihnen zeigen, daß wir uns auf dem Wege der Weiterentwicklung befinden. Zur Wahl eines zweiten Kassierers, welcher aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ein Mitglied aus Duisburg sein sollte, wurde vorgeschlagen und einstimmig Kamerad Grommat gewählt. Nach einem Referat des Vorsitzenden und einem Appell zur tatkräftigen Agitation für die uns noch fernstehenden Zimmerleute erfolgte Schluß der Versammlung.

Insterburg. Die Lokalfrage in unserer Stadt ist noch immer nicht gelöst. Es findet sich kein Wirt, der den Gewerkschaften seine Lokalitäten zu Versammlungen zur Verfügung stellt. Die Lokalhaber lassen es sich sehr gern gefallen, wenn die Arbeiter ihre Groschen bei ihnen verzehren und die von ihnen feilgebotenen Produkte womöglich in Massen konsumieren; aber zur Besprechung beruflicher Angelegenheiten haben sie in ihren Räumen für die Arbeiter keinen Platz. Darunter hat das Organisationsleben schwer zu leiden. Mit vieler Mühe ist es möglich gewesen, am 18. Juli wieder eine Mitglieder-versammlung abzuhalten, in welcher Kamerad Schmidt-Königsberg über das Thema: „Das Koalitionsrecht und seine Bedeutung für die Arbeiterklasse“ sprach. Der Referent behandelte die Entstehungsgeschichte des Koalitionsrechts und zeigte an der Hand geschichtlicher Tatsachen, wie es die gewerblichen Arbeiter verstanden haben, sich mit Hilfe dieses Rechts bedeutende wirtschaftliche Vorteile zu erkämpfen. Ohne dieses Recht wären die Arbeiter zur Bedeutungslosigkeit verurteilt und der Willkür und Laune des heutigen Unternehmertums hilflos preisgegeben. Das Koalitions- oder Vereinigungsrecht sei deshalb eines der wichtigsten Rechte der Arbeiter. Je mehr sie den Wert desselben erkennen und es benutzen, desto mehr erweist es sich als ein notwendiges und unentbehrliches Instrument zur Hebung ihrer Berufs- und Klassenlage. — Der Vorsitzende wies noch darauf hin, daß die Insterburger Firmen, welche im Königsberger Lohngebiet Arbeiten ausführen, verpflichtet sind, den Königsberger Lohn zu zahlen. Alle Unregelmäßigkeiten sind in solchen Fällen sofort dem Vorstande oder in Königsberg im Bureau, Tannaustraße 28, 2. St., zu melden. Sodann wurden noch einige interne Angelegenheiten geregelt.

Kattowitz. Am Mittwoch, 10. Juli, tagte hier eine gut besuchte Zimmererversammlung mit der Tagesordnung: „Die Kämpfe im Zimmergewerbe einst und jetzt.“ Verbandsangelegenheiten und Verschiedenes. Kamerad Schönb referierte. Er führte aus, wie im Jahre 1881 die Berliner Zimmerer schon organisiert waren und wie diese trotz dem ersten Streik geschickt durchgeführt haben. Damals müßten sie unter dem Druck der Polizei sehr viel leiden. Aber die Berliner Zimmerer haben dadurch den Mut nicht verloren und verjuchten die Jahre hindurch, sich bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verschaffen. Dadurch hat auch das ganze Wirtschaftssystem große Veränderungen angenommen. Dieses System hat nach und nach die Lebensmittel verteuert, so daß man jetzt nicht einmal auskömmlich existieren kann. Früher, durch die kleinen Kämpfe, sind die Organisationen leichter durchgebrungen als jetzt. Man kann ja daraus ersehen, wie die Arbeitgeber 1910 den Kampf provoziert hatten und der Ansicht waren, diesen durchzuführen, aber wir sind doch als Sieger hervorgegangen. Dadurch entruft, versuchen die Arbeitgeber jetzt, in der ruhigen Zeit, durch ein geheimes Mundschreiben, in dem die größten Lügen enthalten sind, sogar daß 30 pSt. Lohnzuschlag für 1913 verlangt werden, scharfzumachen. Anschließend daran erwähnte Redner den Streik in Oppeln, wo die Zimmerer trotz aller Vorkehrungen zu keinem Ziele gelangen konnten. Am Bau herrsche die größte Anarchie. Es wurden Staffellöhne gezahlt; für Ueberstunden wurde kein Zuschlag gewährt und die Zimmerer haben sich sogar von den Antreibern Ohrfeigen bieten lassen. Dies alles veranlaßte die

Zimmerer, sich bessere Arbeitsverhältnisse zu verschaffen; sie stellten deshalb Forderungen an die Firma. Diese hat aber die Löhne reduziert und trat in dem Arbeitgeberbunde ein, um dann den Kameraden den Tarif von Oppeln vorhalten zu können. Aber die Zimmerer ließen sich nicht einschüchtern und blieben bei ihren Forderungen. Als sich aber weiter die Firma zu nichts bewegen ließ, wurde der Streik erklärt. Unter „Verbandsangelegenheiten“ wurde erwähnt, daß man vor der nächsten Bewegung feste und wir zeigen müßten, daß wir unserer Aufgabe gewachsen seien. Es wurden noch einige Kameraden gelobt, da sie die Mitglieder im Staume zu halten verstanden. Nach einer Auseinandersetzung über die Agitation erfolgte Schluß der Versammlung.

Regnis. Eine von 52 Mitgliedern besuchte Versammlung fand am 17. Juli im Gewerkschaftshause statt. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und anerkannt war, gab der Kassierer die Abrechnung vom zweiten Quartal bekannt, dieselbe war richtig und wurde dem Kassierer Decharge erteilt. Sodann verlas Kamerad Ullke die Abrechnung vom Kinderfest. Dieselbe ergab einen Ueberschuß von M 41,75. In der sich hieran anschließenden Debatte wurde, abgesehen von einigen Bemängelungen, das Fehlen der sogenannten „Wiener“ kritisiert. Ein Antrag, den Ueberschuß für das nächste Jahr auszubewahren, fand die Zustimmung der Versammlung. Abgelehnt wurde ein Antrag, den Kolporturen eine Entschädigung zu gewähren, für die sich beim Kinderfest notwendig gemachte Mehrarbeit. In „Verschiedenes“ kam zur Sprache, daß sich gelegentlich des Manschieffestes ein Mitglied unseres Verbandes dazu hergegeben habe, demselben mit beizuwohnen. Demselben soll für seine Leistung die gebührende Achtung zuteil werden. Da demnächst ein Gewerkschaftsfest stattfinden wird und die Vorarbeiten dazu größer sein werden, ist es möglich, daß noch eine Versammlung in der Zwischenzeit stattfindet, und wurden daher die Kameraden aufgefordert, auf dem Posten zu sein. Zum Schluß kam noch zur Sprache, daß auf einem Platz (Vöbel) Ueberstunden gemacht worden sind; auch dies wurde einer Kritik unterzogen. Die Versammlung wurde dann mit einem Hoch auf den Verband der Zimmerer geschlossen.

Mainz. Am 18. Juli tagte eine allgemeine Zimmererversammlung. Das Thema lautete: „Versuche von Juristen und Unternehmern, das Tarifrecht zu verschlechtern.“ Das Referat hatte der Gauleiter Kamerad Kreuzer übernommen. Er führte etwa folgendes aus: Die Gewerkschaftsbewegung wäre eine steigende und fallende, je nachdem sich das Wirtschaftsleben gestaltet. Nach jahrelangen Kämpfen wäre es nun ein bißchen anders geworden, da die Arbeiterschaft, speziell die Bauarbeiter, einschließlich die Zimmerer, Tarifverträge mit den Unternehmern abgeschlossen hätten. Verträge gäbe es verschiedene Arten, wie Kauf-, Miet- und Werkverträge. Wenn jemand mit der Eisenbahn fährt, so hat er, sobald der Betreffende sein Billett gelöst hat, mit der Bahn einen Vertrag abgeschlossen. Dieses alles wäre aber nur vereinzelte. Aus obigen Verträgen könne auch ein Klagerrecht entstehen, aber aus dem Tarifverträge hätte man weder Klage noch Recht. Die Herren Juristen wollten auch nichts davon wissen, da sie nirgends in ihren Akten was davon vorfinden. Redner führte verschiedene Beispiele an und zieht den Schluß, daß der wirtschaftlich Stärkere immer mehr Vorteil aus einem Verträge ziehen will. Ungelernten Arbeitern sei leichter ein Vertrag aufzubürden als gelernten. Ein Geselle, der seine Lehrzeit durchgemacht, wird nicht mir nichts dir nichts einen Vertrag unterzeichnen, wenn nicht für ihn ein gewisses Anrecht daraus hervorgeht. Eine schlechte Konjunktur würde gewiß immer eine Kalamität herbeiführen, darum wäre auch der einzelne machtlos, und wenn ein jeder einen Vertrag schließen wollte, würden dieselben zu buntschedig aussehen. Der Arbeiter und speziell der Zimmerer ist aber stark, wenn er sich zusammenschließt zu einer festen Organisation. Dann bildet derselbe eine Macht, und wer die Macht hat, übt dieselbe auch bekanntlich aus. Letzteres kann auch bei einem flauen Geschäftsgang ausgeübt werden. Die Fälle hätten wir in Mainz schon öfters angewandt, wo Unternehmer mißwillige Kameraden einfach dem Hunger preisgeben wollten, aber durch die Macht der Organisation anders befehrt wurden. Redner erläuterte noch kurz die Entstehung der Tarifverträge. Da nun die Verträge meistens mit den Organisationen abgeschlossen wurden, seien es Kollektiv-arbeitsverträge. Letztere wirken erst seit 1908, wo die Unternehmer ebenfalls zur Macht gelangten, und nun sucht man mit Hilfe von Juristen die Tarifverträge zu ihren Gunsten auszubeten. Daher auch die lange Verzögerung der Unterzeichnung der abgeschlossenen Verträge, welche durch Spruch von Unparteiischen erfolgten. Die Unternehmer, welche in ihren Kreisen verschiedene Juristen sitzen hätten und teilweise auch bezahlten, suchen nun aus dem Tarifverträge Kapital zu schlagen, um immer zuungunsten der Arbeiter zu entscheiden. Die Arbeiterschaft, welche wenige Juristen besitzt, wäre auf ihre geistig veranlagten Führer beschränkt. Auf dem Juristentage in Karlsruhe sei der Tarifvertrag auch ausgerufen worden. Es stünde freilich nicht im Gesetz, müßte aber genau so behandelt werden wie andere Verträge. Die Herren sehen, daß sie sich die auflebende Arbeiterschaft nicht vom Halbe schütteln können. Zum Schluß forderte der Redner zum festen Zusammenhalten auf, dann wären Verschlechterungen stets abzuweisen. Wenn auch einige Zimmerer glaubten, bei einigen Unternehmern fest im Sattel zu sitzen und deshalb der Organisation fernbleiben zu können, irrten sie sich gewaltig. Für diese kommt auch einmal die Zeit, wo sie nicht mehr zum Inventar gerechnet werden. Es sei schon manchem so ergangen, der sich beim Meister lieb Kind hat machen wollen und diejenigen als Hecker bezeichnet hat, die ihn für den Verband gewinnen wollten. Schließlich sei er selber zum Teufel gejagt worden, aber nicht wegen des Verbandes. Dem Redner wurde allgemeiner Beifall gezollt. Nach einer kurzen Diskussion wurde das Thema verlassen. Die Verbandsfrage für 1913 wurde vertagt. Sie soll erst in der Bezirke verhandelt werden. Die Anregung eines Kameraden von Wülfelsheim, welcher die dortigen Kameraden aufforderte, mit in die Versammlung zu gehen, jedoch keine Folge leisteten, wurde gemißbilligt. Auf diese Kameraden wurde auch nicht viel Gewicht gelegt, da sie vor zehn und zwanzig Jahren für Quertreibern immer offene Türen hatten.

Münster i. W. Am Sonnabend, 13. Juli, hielten wir in Rheine eine Agitationsversammlung ab, für die seit einer Woche Propaganda gemacht worden war. Sie fand gleich nach Feierabend statt. An Stelle des Kameraden Janßen-Düffelhorf war Kamerad Schuppen-Krefeld erschienen. Er hielt einen Vortrag: „Warum sollen sich die Kameraden in Rheine dem Zentralverband der Zimmerer anschließen?“ Der Vortrag gefiel auch den „Christlichen“ Kameraden. Ihr Wortführer Branifen führte aus, daß er mit den Ausführungen des Kameraden vollständig einverstanden sei, aber die Gesinnung der Kameraden in Rheine lasse sich nicht so rasch ändern. Dann forderte derselbe Redner seine „Christlichen“ Brüder auf, ihr Bier auszutrinken und mit ihm das Lokal zu verlassen. Das machten sie bis auf zwei unter Hurrarufen auf den „Christlichen“ Bauarbeiterverband. Auf uns machte es einen komischen Eindruck. Die zwei zurückgebliebenen Kameraden gaben ihre Karte ab und traten unserm Zentralverbande bei.

Neustettin. Am 21. Juli sollte unsere Mitgliederversammlung stattfinden, sie mußte aber ausfallen, weil keine Mitglieder erschienen waren. Es ist diesen Sommer eine Gleichgültigkeit unter unsern Kameraden eingerissen, die ihres gleichen sucht. Wenn das so weiter geht, dann haben die Unternehmer 1913 leichtes Spiel. Es standen zu der angelegten Versammlung so wichtige Punkte zur Erledigung, daß es bald nicht zu glauben ist, daß die Versammlung wegen Interesslosigkeit der eigenen Kameraden ausfallen mußte. Es liegen Verstöße gegen den Vertrag vor seitens der Arbeitgeber wie auch der eigenen Kameraden. Dieses mußte die Kameraden anspornen, zu erscheinen, aber leider scheinen sie zu schlafen, sonst müßte ein anderer Zug drin sein. Daß die Kameraden, welche elf, zwölf, ja 13 Stunden in der Stadt gearbeitet haben, nicht erschienen sind, ist zu begreifen. Man nennt dies, gelinde ausgedrückt, Angst. Daß sich die ändern das als Beispiel nehmen, ist uns bei der Mehrzahl der hiesigen Kameraden neu. Was es heißt, organisiert zu sein, ist bei uns noch lange nicht begriffen. Daß aber die Gleichgültigkeit so weit ginge, ist uns nicht im Traume bekommen. Wir sehen uns aus all diesen Gründen veranlaßt, das Pflichtgefühl der Mitglieder zu erwecken und übergeben diese Zeilen der Deffentlichkeit. Wir rufen den hiesigen Kameraden zu: „Erwacht aus Eurem Schlafe, streift ab diese verdammte Gleichgültigkeit, denn es ist im höchsten Maße unwürdig in einer Zahlstelle, welche sieben Jahre besteht und wo hier alle Kameraden organisiert sind.“ Wir wollen mit den Worten unseres alten Lieblincht schließen: „Nicht betteln, nicht bitten, nur mutig gestritten, nie kämpft es sich schlecht für Freiheit und Recht.“

Der Vorstand der Zahlstelle Neustettin.

Riesenburg. Am Sonntag, 7. Juli, fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt, an welcher der Gauleiter, Kamerad Finsel-Elbing, teilnahm. Der erste Punkt der Tagesordnung lautete: „Können die Zimmerer Riesenburgs in diesem Jahre eine Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen vornehmen?“ Sämtliche Redner waren der Ansicht, daß die gegenwärtige gute Konjunktur dazu angetan sei, eine Veränderung herbeiführen zu können. Es wurde weiter betont, daß der Bauarbeiterverband eine Forderung den Arbeitgebern bereits unterbreitet habe. Hierzu nahm nun der Kamerad Finsel das Wort und wies zunächst auf unser Streikreglement hin, genau so sei dieses auch im Statut des Bauarbeiterverbandes zu finden, daß Zahlstellen respektive Zweigvereine, welche noch kein Jahr dem Verbandsangehörigen, in keinem Angriffsstreik eintreten dürfen. Die jetzigen Zustände im Riesenburg Zimmergewerbe seien ja trotzlose, indem eine elf- und zwölfstündige Arbeitszeit bestehe sowie noch ein Tagelohn gezahlt werde. Er, Redner, sei nun der Ansicht, daß die Konjunktur eine sehr gute sei, das beweise auch schon, daß die Arbeitgeber fortgesetzt Zimmerer suchen, aber keine bekommen; diesen Moment solle man auszunutzen suchen. Aber man habe es nicht notwendig, sich auf andere Organisationen zu berufen. Es wurde nun einstimmig beschlossen, den Unternehmern eine Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Zeit bis zum 31. März 1914 in Vorschlag zu bringen. An Stelle des Tagelohns wurde der Stundenlohn gefordert sowie die Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und alle sonstigen in Frage kommenden Zuschläge. Der Gauleiter wurde gebeten, die Forderungen auszuarbeiten und den Arbeitgebern zu unterbreiten. Am Freitag, 19. Juli, fand wieder eine Versammlung statt, welche zu dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Arbeitgebern Stellung nahm. Unser Gauleiter, Kamerad Finsel, berichtete, die Firma Windmüller habe ihm geantwortet, daß sie bereit sei, mit dem Gauleiter am 11. Juli zu verhandeln, was auch geschehen sei. Ferner sei ihm ein Schreiben zugegangen von dem Geschäftsführer des Westpreussischen Landesverbandes der Arbeitgeber im Baugewerbe, worin ersucht wurde, die Verhandlungen am Montag, 15. Juli, stattfinden zu lassen, da der Geschäftsführer nicht eher Zeit habe. Der Redner bemerkte, daß er sich an diese Mitteilung nicht gefehert habe und nach Riesenburg gefahren sei und mit Windmüller verhandelt habe. Das Resultat sei ja bekanntlich ein dreijähriger Vertrag, in welchem in diesem Jahre bei einer elfstündigen Arbeitszeit 42 s, im Jahre 1913 bei einer zehneinhalbstündigen Arbeitszeit 44 s und im Jahre 1914 bei einer zehnstündigen Arbeitszeit 47 s pro Stunde vorgesehen war neben den Zuschlägen bei Ueberstunden, Landarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit usw. Der Unternehmer Müller erklärte, daß er als Mitglied des Arbeitgeberverbandes im Weissen des Geschäftsführers am Montag, 15. Juli, verhandeln werde. Es wurde nun weiter berichtet: Während der Gauleiter am Freitag den mit Windmüller abgeschlossenen Vertrag in Reinschrift herstellte, fuhr der Geschäftsführer des obengenannten Verbandes, Dr. Schupp, nach Riesenburg und versuchte eine Arbeitgeberorganisation zu gründen, was ihm wohl nicht, besonders geglikt sein mußte; denn er machte durch ein Schreiben an die Firma Windmüller seinem gepreßten Herzen dahin Luft, daß der mit den Zimmerleuten abgeschlossene Vertrag gar keine Gültigkeit habe. Gültigkeit hätte der Vertrag erst dann, wenn er mit dem Arbeitgeberverband abgeschlossen sei. Allerdings wurde dem Herrn Geschäftsführer der Standpunkt in dieser Angelegenheit in der Verhandlung am Montag, 15. Juli, klar gemacht, daß ein guter Teil der organisierten Arbeiter unsichere Kantonten seien in bezug auf Vertrags-

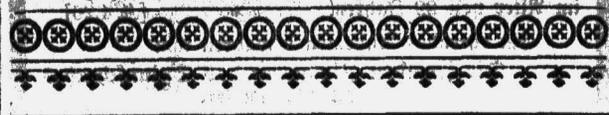
treue, was bei den Arbeitnehmern nicht der Fall sei. Weiter wurde ihm bedeutet, daß er es zum zweiten Male nicht wieder versuchen solle, den Verhandlungstag deshalb zu verschieben, um Zeit zu gewinnen, die Arbeitgeber zu organisieren. Da nun Herr Windmüller auch dem Arbeitgeberverband beigetreten war und er den mit ihm vereinbarten Tarif noch nicht unterzeichnet hatte, zogen auch die Zimmerer ihr gegebenes Wort zurück. Nach längerem Verhandeln wurde ein Vertrag nach dem Vertragsmuster abgeschlossen, in dem die zehnstündige Arbeitszeit sowie ein Stundenlohn von 44 s vorgegeben ist. Ebenfalls fand die Ueberstunden-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ihre Erledigung; desgleichen bei Landarbeit usw. Der Vertrag läuft bis zum 31. März 1913. Die Anwesenden waren mit diesem Resultat zufrieden. Es wurde nur bemerkt, daß bereits einen Tag nach dem Vertragsabschluss die Arbeitgeber an die Gesellen herangetreten wären, daß man doch wieder bis 7 Uhr arbeiten solle; dieses wurde seitens der Gesellen abgelehnt. Man vertrat die Ansicht, daß doch der Herr Geschäftsführer seinen Mitgliedern auch sagen müsse, daß sie den Vertrag einhalten sollen. Interessant ist es, daß die Vollere und Lehrburschen bis 7 Uhr arbeiten müssen. Nachdem noch auf das nächste Kampfsjahr verwiesen war, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Sensburg. Nach mehrjähriger Unterbrechung hat die Organisation hier wieder festen Fuß gefaßt. Bereits am 2. Juni sollte eine Versammlung stattfinden zu dem Zweck, die Zimmerer von Sensburg und Umgegend über die Bestrebungen unseres Zentralverbandes aufzuklären und sie zum Anschluß an denselben aufzufordern. Die Unternehmer hatten aber davon Wind bekommen und beauftragten sogleich einige ihrer Getreuen, das drohende Unheil von der guten Stadt Sensburg abzuwenden. Trotz dieses Manövers hatten acht Kameraden an der Besprechung teilgenommen, und diese erklärten auch sofort ihren Beitritt zum Verbands. Sie versprachen auch, in der besprochenen Weise agitatorisch tätig zu sein. Dieses haben sie treulich gehalten. In aller Stille wurde gearbeitet, und der Erfolg blieb nicht aus. Die Mitgliederzahl hat sich inzwischen auf 22 vermehrt. Unter diesen Umständen schien es geboten, für Sensburg und Umgegend eine selbständige Zahlstelle zu gründen. Am 21. Juli wurde in einer Versammlung zu dieser Angelegenheit Stellung genommen. Kamerad Schmidt-Königsberg begründete in einem Vortrage Wesen und Zweck des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands und forderte die Anwesenden auf, dem Beispiele aller derer zu folgen, die es schon seit einigen Jahrzehnten verstanden haben, im Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich des Mittels der Organisation mit Erfolg zu bedienen. Uebermäßig lange Arbeitszeit und geringer Lohn sind hier wie überall, wo sie vorhanden sind, Merkmale einer mangelhaften Organisation. Der einzelne vermag gegen die wirtschaftliche Uebermacht des Unternehmers nichts auszurichten; erst der Zusammenschluß aller Kameraden in der Organisation macht die Kräfte wirksam, die zur Herbeiführung besserer Berufsverhältnisse erforderlich sind. — Sodann wurde die Gründung der Zahlstelle beschlossen und die Wahl des Vorstandes vollzogen. Mit dem Versprechen, weitere Mitglieder zu werben, verließen die Kameraden die Versammlung.

Wesel. Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung fand am 21. Juli statt und war von zehn Kameraden besucht. Wir hatten vier Punkte auf der Tagesordnung, die auch unter reger Beteiligung der Kameraden erledigt wurden. Unser Vorsitzender hielt einen längeren Vortrag über die moderne Arbeiterbewegung. Die Zimmerer werden hier von dem Unternehmertum in jeder Hinsicht unterdrückt, sie möchten es fertigbringen, unsere Organisation hier am Orte zu ruinieren, was ihnen wohl nicht gelingen wird. An unsere Kameraden ging eine ernste Mahnung. Es muß sich jeder zur Pflicht machen, zu agitieren für unsern Verband, dann werden wir dem Unternehmertum gewachsen sein. Im zweiten Punkt unserer Tagesordnung wurde der Antrag gestellt und angenommen, daß, falls die Firma Ziegler-Wesel nicht den Zuschlag über Land bezahl und sonstige Uebelstände regelt, werden wir sofort die Sperre über sämtliche Baustellen verhängen. Unsern Gauleiter haben wir bereits davon in Kenntnis gesetzt. Dann beschäftigten wir uns mit dem Polierbund, wie seine Angehörigen es hier verstehen, mit dem Unternehmertum gemeinschaftlich Hand in Hand zu arbeiten. Sämtliche Arbeiten werden im stillen in Accord ausgeführt, auf Grund dessen werden die Schreiner bevorzugt, weil sie billiger arbeiten. Wir werden, wenn wir nicht energischer arbeiten, zurückgehen. Der Kampf ist hier doppelt schwer. Im Punkt „Verschiedenes“ wurde von unserm Kartelldelegierten Bericht erstattet von der letzten Kartelltagung.

Sterbetafel.

Mülheim a. Rhein. Am 25. Juli starb nach mehrwöchiger Krankheit Kamerad Wilhelm Fischer im Alter von 58 Jahren.



Baugewerbliches.

Risiko der Bauarbeiter. Am 19. Juli waren auf dem Zimmerplatze des Zimmermeisters Hauptstein in Ziegen bei Frankfurt a. d. O. zwei Zimmerer damit beschäftigt, ein neun Bentner schweres Scheunentor zu rufen. Ein Windstoß warf das Tor um und fiel auf den Zimmerer Johann Gubitz, dabei wurde diesem das Kreuz gebrochen. Auf Anordnung des herbeigerufenen Arztes wurde der Schwerverletzte nach dem Lutherkrankenhaus in Frankfurt a. d. O. überführt. — Im Dorfe Lüttgenhagen bei Maford stürzte der 23 Jahre alte Zimmermann Baumann vom Dache eines 8 m hohen Neubaus und trug schwere Rückenverletzungen davon. Er fiel mit dem Rücken in große spitze Nägel, die seinen Körper durchspießen. Man brachte den Verunglückten, der unterwegs seine Besinnung verlor, nach dem Gollnower Krankenhaus,

wo er in hoffnungslosem Zustande daniederliegt. — Bei einer Dachreparatur auf einem hohen Scheunendache trat der Zimmermann Fischer aus Hermsdorf auf der Leiter fehl. Er stürzte kopfüber zu Boden und war auf der Stelle tot. — An einem Neubau am Schleiffen in Halle a. d. S. waren am 20. Juli eine größere Anzahl Arbeiter und Maurer auf einem Gerüst beschäftigt. Plötzlich fiel dieses krachend zusammen und sämtliche Arbeiter stürzten herab. Dem Maurer Meyer wurde der Schädel zertrümmert, so daß er kurz darauf verschied. Die Maurer Beyer und Weinhardt wurden tödlich verletzt ins Krankenhaus gebracht. Zwei weitere Maurer erlitten leichtere Verletzungen. Die Verletzungen der übrigen Arbeiter sind geringfügiger Natur. Einige blieben ganz unversehrt. Das Unglück ist darauf zurückzuführen, daß sich ein ungenügend befestigter Niegel beim Anlegen einer Leiter von der Wand löste. — In Brandenburg stürzte am 19. Juli der 35jährige Maurergeselle Paul Neßler von einem Neubau auf der Museumsinsel aus einer Höhe von etwa 12 m ab. Im Fallen schlug er mit dem Kopf auf einen eisernen Träger. Schwerverletzt wurde er zur Poliklinik in der Ziegelstraße gebracht, wo er bald nach der Einlieferung infolge eines Schädelbruches starb. — In Asch brach beim Neubau eines Gymnasiums das Gerüst zusammen. Sechs Maurer wurden in die Tiefe gerissen und so schwer verletzt, daß sie ins Krankenhaus gebracht werden mußten. — Vom Neubau Arbeiter-Turnverlag in Leipzig stürzte beim Hochziehen von Rundhölzern der 22 Jahre alte Arbeiter Kurt Ullmann aus einer Höhe von 8 m ab. Er mußte in das Krankenhaus überführt werden. — Im Dorfe Winkhausen bei Brügg brach an einem Neubau das Gerüst zusammen. Vier Stukateure stürzten aus der Höhe der dritten Etage ab auf die Straße. Einer war sofort tot, zwei andere erlitten lebensgefährliche Verletzungen, während der vierte milder schwere Verletzungen davontrug. — In Popten, Bezirk Breslau, ereignete sich an einem Neubau an der Bergstraße ein schwerer Unfall. Als am Giebel gearbeitet wurde, stürzte plötzlich eine Decke ein und begrub den Maurer Deutscher unter sich. Er wurde schwer verletzt unter den Trümmern hervorgezogen und in das Krankenhaus überführt, wo er bedenklich daniederliegt. — Auf dem an der Forststraße in Plauen i. V. gelegenen Neubau des Warenhauses Tieb stürzte am 26. Juli der Zimmerer Georg Meier infolge Bruchs einer Gerüstbohle etwa 6 m hoch ab. Meier zog sich äußere und innere Verletzungen zu und wurde nach Anlegung eines Notverbandes durch Mitglieder der Sanitätskolonne in das städtische Krankenhaus überführt. — Am 22. Juli verunglückte in Coblenz Kamerad Anton Feil aus Immendorf. Derselbe fiel zwei Stock herab, verletzte sich den Brustkasten und mußte infolgedessen ins Krankenhaus gebracht werden. In seinem Aufkommen wird gezweifelt. — Ein schweres Bauunglück hat sich vergangene Woche in Hagen i. W. zugegetragen. Es wird eine zweite Eisenbahnstrecke von Hagen nach Brügg gebaut. Aus diesem Anlaß mußte in Delftern eine Ueberführung gebaut werden, die über die Chaussee führt, da die alte Strecke, die über die Straße geht, schon oft zu Unglücksfällen geführt hat. Das Gerüst, worauf die schweren eisernen Träger zu liegen kamen, war bereits fertig, und man war mit dem Transport zum Ginzuführen der Träger beschäftigt, als Mittwoch nachmittag 3 Uhr das ganze Gerüst mit den darauf befindlichen Trägern und Kameraden zusammenstürzte. Der Betriebsleiter konnte sich retten, indem er unten war. Drei kamen mit leichteren Verletzungen davon; vier wurden mit schweren Verletzungen durch die Silber Sanitätskolonne in die Krankenhäuser gebracht.

Aufgehobener Bauarbeiterbeschütz in Breslau. Die von der städtischen Bau-Polizeiverwaltung zu Breslau erlassene Baupolizeiverordnung vom 19. Mai 1909 bestimmt, daß vor dem Beginn der Dacharbeiten das Fanggerüst anzubringen sei. In einem Bau, über den der Maurermeister Klar die Hauptleitung hatte, war das Fanggerüst erst später angebracht worden. Klar wurde deshalb angeklagt und verurteilt. Gegen dies Urteil der Strafkammer in Breslau legte der Angeklagte Revision ein. Das Kammergericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Es führte aus: Die Vorschrift über das rechtzeitige Anbringen der Fanggerüste habe den Zweck, zu verhindern, daß Arbeiter bei den gefährlichen Arbeiten herunterfallen. Diese und ähnliche Vorschriften seien Vorschriften, die hauptsächlich im Interesse der Arbeiter gegeben seien. Demgemäß hätte nach den Vorschriften der Gewerbeordnung die Berufsgenossenschaft vor ihrem Erlaß gehört werden müssen. Daß dies geschehen sei, müsse aus der Verordnung ersichtlich. Deshalb sei diese ungültig, so daß Angeklagter nicht aus der Verordnung beurteilt werden könne. Die Vorinstanz müsse aber nachprüfen, ob nicht etwa § 367, Ziffer 14, des Strafgesetzbuches anwendbar sei, wonach der der Bestrafung unterliegt, der Bauten oder Ausbesserungen von Bauten usw. unternimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Ueber die Bauaktivität in Danzig im Jahre 1911 wird im Verwaltungsbericht des dortigen Magistrats ausgeführt, daß nach den Auszählungen der Baupolizei: 1911 234 Gebäude errichtet worden sind (eingerechnet die Gebäude, an denen größere An-, Um- und Aufbauten vorgenommen worden sind). 109 dieser Gebäude dienen vorwiegend Wohnzwecken gegen 114 im Vorjahre. Auf bisher ungebauten Grundstücken wurden insbesondere 58 Wohngebäude errichtet (Vorjahr 79). Durch diese Bauaktivität hat die Zahl der vorhandenen Wohnungen einen Zuwachs um 762 erfahren (davon 742 in Wohnhausneubauten), während durch Abbrüche, Um-, An- und Aufbauten 193 Wohnungen beseitigt wurden. Der Reinzugang an Wohnungen beträgt demnach 569. Von diesen 569 Wohnungen sind nicht weniger als 53 von der Wohnungsgenossenschaft Neuschottland erbaut worden (13 Wohnungen von einem Zimmer und Küche, 38 von zwei Zimmern und Küche und 2 von drei Zimmern und Küche). Auf Kleinwohnungen (d. h. Wohnungen bis zu drei Zimmern und Küche) entfallen 610, das sind 80,1 pZt. der überhaupt errichteten. — Endlich sei noch der Reinzugang an Wohnungen mit dem überhaupt

vorhandenen Wohnungsbestand verglichen. Die Wohnungszählung vom 1. Dezember 1910 hatte 40 188 Wohnungen ergeben, so daß die Wohnungszahl für den 1. Januar 1911 auf rund 40 200 angenommen werden kann. Hieraus ergibt sich für das Jahr 1911 eine Zunahme der Wohnungen (529) um 1,4 pSt.

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ ist soeben das 43. Heft des 50. Jahrgangs erschienen. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur pro Quartal abonniert werden. Das einzelne Heft kostet 25 A. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Im Verlag von J. S. W. Diez Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: Die Technik in der Urzeit und auf primitiven Kulturstufen. Zweiter Teil: Nahrungsbeschaffung und Ernährung. Von Heinrich Cunow. 22. Bändchen der Kleinen Bibliothek. Mit Abbildungen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Der Mensch als Naturwesen. — Nahrungsbeschaffung und Zubereitung in der mittleren Diluvialzeit. — Jagd und Fischerei am Ende der Diluvialzeit. — Fischerleben der Rößtenmössingerzeit. — Tierzucht und Landanbau des Pfahlbaumenschen. — Vom Fauststein zur Eisenzeit. Preis eines jeden Bändchens broschiert 75 A, gebunden M. 1. Vereinspreis 50 A.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen, ist uns soeben Nr. 22 des 22. Jahrgangs zugegangen. Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 A. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 A, unter Kreuzband 85 A. Jahresabonnement M. 2,60.

Vom „Wahren Jacob“ ist soeben die 16. Nummer des 29. Jahrgangs erschienen. Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 A. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag J. S. W. Diez Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefasste Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Montag, den 5. August:

Darmen-Oberfeld: Abends 9 Uhr im Volkshaus zu Oberfeld, Homblicher Straße. — **Flensburg:** Abends 8 Uhr in der Maurerherberge, Silber-Fischerstraße. — **Verleberg:** Nach Feierabend, „Zur Eisenbahn“, Am Bahnhof. — **Selb:** Abends 8 Uhr im Restaurant „Ludwigskeller“.

Dienstag, den 6. August:

Braunschweig: Abends 8½ Uhr im „Bayrischen Hof“, Delschläger 40. — **Ein, Bezirk Kalk:** Gleich nach Feierabend bei Nock, Vittoriastr. 70. — **Enden:** Abends 8½ Uhr im Hotel „Bellevue“. — **Frankfurt a. d. O.:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstr. 51. — **Gera:** Nach Arbeitschluß im Gasthaus „Zum Hainberg“, Waldstraße. — **Grاندenz:** Abends 8½ Uhr im „Goldenen Anker“, Fährplatz 1. — **Grünberg i. Schl.:** Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gasthof „Zum goldenen Frieden“. — **Halberstadt:** Abends 8½ Uhr bei Dollmann, Wafenstr. 63. — **Ilmenau:** Im „Deutschen Haus“. — **Itzehoe:** Abends 8 Uhr bei Fr. Mehlstedt, Am Markt 2. — **Langentalja:** Gleich nach Feierabend im „Oberen Felsenkeller“. — **Raubau:** Eine halbe Stunde nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Breite Straße. — **Nordhausen:** Abends 8½ Uhr in „Stadt Berlin“, Schreiberstraße. — **Seufzenberg:** Abends 8 Uhr, bei Hugo Spöner, Rüttenhof. — **Sommerfeld:** Abends 8½ Uhr im Restaurant „Martini“. — **Spremberg:** Bei Knorr, Pfortenstr. 14. — **Stolz:** Abends 7 Uhr bei H. Selke, Poststr. 1. — **Wedel:** Abends 8 Uhr im Lokale von M. Struckmeyer. — **Wetzow:** Nach Feierabend in Fieschers Lokal.

Mittwoch, den 7. August:

Ascherleben: Im „Prinz von Preußen“, Ueber den Wassern. — **Elbing:** Eine Stunde nach Feierabend in „Wassensheim's Festhale“, Ziegelshüne 9. — **Flottbek:** Abends 8 Uhr bei David in Dödenhuben. — **Enden:** Eine Stunde nach Feierabend im Restaurant „Friedensallee“, Schögelner Straße. — **Geide:** Abends 8 Uhr bei W. Off. — **Gerford:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus, Kurfürstenstr. 8. — **Mühlheim a. d. Ruhr:** Bei Hohenberg, Dickswall 10. — **Reudersburg:** Abends 8 Uhr im „Apollosaal“. — **Westerland:** Abends 8 Uhr bei Max Peterßen.

Donnerstag, den 8. August:

Cughaven: Abends 8½ Uhr im Gasthaus „Zur Sonne“. — **Greifswald:** Abends 7½ Uhr im „Orpheum“, Ringstraße 11/12. — **Lübeck:** Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisstr. 50/52. — **Neumünster:** Abends 8 Uhr bei Blohm, Blüner Straße 7. — **Schwartau:** Abends 8 Uhr bei Süße in Kienfeld.

Freitag, den 9. August:

Coburg: Nach Feierabend im Lokal „Neue Welt“, Leopoldstraße. — **Jena:** Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

Sonntag, den 10. August:

Castrop: Abends 8 Uhr bei Fritz Schüller, Kriegerdenkmalstr. 26. — **Dortmund, Bezirk Mengede:** Abends 8 Uhr

beim Wirt Drevermann; **Bezirk Schwerte:** Abends 8 Uhr in der „Reichstrone“. — **Frauenberg:** Abends 8½ Uhr im „Stadtpart“. — **Hagenow:** Eine halbe Stunde nach Feierabend. — **Gamm i. Westf.:** Bei Siegmund Braun, Königsstraße 24. — **Leer i. Ostfr.:** Abends 8½ Uhr bei Bernhard Fischer, Wörbestraße. — **Südenscheid:** Im der „Zentralhalle“, Grabenstr. 16. — **Mühlhausen i. Th.:** Abends 8½ Uhr im „Burgkeller“. — **Mühlhausen i. Ostf.:** Abends 8 Uhr bei Weinzorn, Dornacher Straße 6. — **Stoda:** Nach Feierabend im Gasthof „Zum Reihgrund“. — **Tangermünde:** Abends 8 Uhr im „Kaiserhof“, Lange Straße 47. — **Uetersen:** Abends 8 Uhr bei C. Sievers, Herberge. — **Wanne:** Bei Homburg, Schulstr. 24.

Sonntag, den 11. August:

Bochum: Vorm. 10 Uhr bei Krengel, Molkeplatz. — **Dortmund, Bezirk Förde:** Nachm. 3 Uhr bei W. Brücher, Lennighofer Straße; **Bezirk Lütgendortmund:** Vorm. 10 Uhr bei Wwe. Kranefeld; **Bezirk Hünen:** Vorm. 10 Uhr im „Goldenen Löwen“. — **Duisburg-Samborn:** Nachm. 3 Uhr bei Großlose in Samborn, An der Finkhütte. — **Eichebe:** Nachm. 3½ Uhr bei Johns in Stubben-Radeland. — **Goldberg i. M.:** Nachm. 4 Uhr in der Herberge. — **Silbesheim:** Vorm. 9 Uhr im Verkehrslokal von S. Wiehe, Brühl 87. — **Schulin:** Nachm. 8 Uhr bei Laege, Hauptstr. 63. — **Sindau:** Vorm. 10 Uhr im „Engelgarten“. — **Weg:** Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße 7. — **Mühlheim a. Rhein, Bezirk Wiesdorf:** Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, Rippertieg. — **Neudamm:** Nachm. 8½ Uhr im „Kaiserhof“. — **Oberhausen:** Vorm. 10 Uhr im Lokale „Zur deutschen Bierhalle“, Ecke Grenz- und Friedenstraße. — **Oldesloe:** Nachm. 4 Uhr im Hotel „Stadt Lübeck“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung an den Zentralvorstand einzuliefern. Die Beiträge sind nicht durch Postanweisung, sondern durch das Postfachamt Hamburg 11 zu überweisen unter folgender Adresse: „Zur Gutschrift auf das Konto Nr. 3330 des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsangehörigen Deutschlands, Hamburg, bei dem Postfachamt in Hamburg 11.“ Zahlarten sind bei jeder Postankunft unentgeltlich zu beziehen.)

Nachruf.

Am 22. Juli verschied nach kurzem Krankenlager unser Kamerad [M. 5,10]

Otto Felber

aus Hirschfeld im Alter von 22 Jahren.

Ebenfalls am 22. Juli starb plötzlich der Kamerad

A. Sänger

aus Siegmars b. Chemnitz im Alter von 27 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Die Kameraden der Zahlstelle Bremen u. Umg.

Nachruf.

Am 22. Juli verschied plötzlich unser treuer Kamerad [M. 3,80]

Friedrich Ganzer.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Bernburg.

Nachruf.

Am 18. Juli verschied nach langer Krankheit unser treuer Kamerad [M. 3,60]

Reinhold Simon

aus M o y s b. Grlitz.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden der Zahlstelle Grlitz.

Nachruf.

Nach kurzer Krankheit starb am 22. Juli unser treuer Kamerad, der fremde Zimmerer des Spinnstichs, [M. 4,20]

Otto Felber

im Alter von 22 Jahren.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die fremden Zimmerer des Spinnstichs zu Bremen.

Nachruf.

Am 26. Juli starb nach schwerem Leiden unser langjähriges Mitglied und treuer Kamerad [M. 4,20]

August Zielke

im 61. Lebensjahre.

Ein ehrendes Andenken bewahren ihm

Die Kameraden des Bezirks Tlegenhof (Zahlstelle Danzig).

Zahlstelle Apenrade.

Jedes zureisende Mitglied hat sich laut Versammlungsbeschluss bei dem Kameraden

P. Rangstrup, Neue Straße 55,

zu melden. Das Umschauen ist verboten. [70 A]

Achtung!

Zahlstelle Braunschweig.

Laut Beschluss haben sich alle zureisenden Kameraden, bevor sie umschauen, beim Vorstehenden

Otto Decker, Nidelnkuff 43, part.,

zu melden. Sie erhalten dort einen Meldebogen; ohne diesen kann hier niemand in Arbeit treten. [M. 1]

Zahlstelle Crefeld.

Die Adresse des ersten Vorstehenden ist: [50 A]

Arthur Bergner, Crefeld-Bochum, Schönwasserstr. 201.

Zahlstelle Grimmen i. Pomm.

Allen zureisenden Kameraden zur Kenntnis, daß sie sich, bevor sie umschauen, zu melden haben beim Kassierer **Robert Rickett, Grimmen i. Pomm., Promenade 811.** [50 A]

Zahlstelle Kaltenkirchen i. H.

Zureisende Kameraden haben sich, bevor sie hier und in der Umgegend umschauen, laut Versammlungsbeschluss beim Vorf. **Jul. Ratje** oder beim Kassierer **Karl Häsel** zu melden. [70 A] Der Vorstand.

Achtung!

Oberhausen (Bez. Bottrop).

Jedes Mitglied hat sich jeden Samstag, abends 8 Uhr, bei **Oldiges, Forster Straße 31**, pünktlich einzufinden. Dasselbst Zahlabend. Kameraden! Agitiert für Massenbesuch, um dem Vertrauensmann die Arbeit zu erleichtern. Derselbe wohnt Kirchhellener Straße 6. [90 A] Der Vorstand.

Zahlstelle Wolfenbüttel.

Jedes zureisende Mitglied hat sich laut Versammlungsbeschluss, bevor es umschauen geht, bei dem Vorstehenden **H. Heuer, Breite Herzogstr. 27 (Sinterhand),** zu melden, woselbst Arbeit nachgewiesen wird, soweit solche vorhanden ist. [80 A]

Zahlstelle Zerbst.

Den reisenden Kameraden sowie den Kameraden aus den umliegenden Zahlstellen zur Kenntnis, daß das Umschauen laut Versammlungsbeschluss verboten ist. Die Kameraden haben sich beim Kassierer,

Kamerad Karl Frässdorf, Kupfergasse 19,

zu melden, wo ihnen eventuell Arbeit nachgewiesen wird. [M. 1] Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Hamburg.

Mittwoch, den 7. August, abends 9 Uhr:

Mitgliederversammlung

bei **Bränske, Nagelsweg 58.**

Tagesordnung: 1. Abrechnung vom zweiten Quartal. 2. Bericht vom Verband freier Krankenkassen. 3. Verschiedenes. [M. 1,10] Der Vorstand.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Ortsverwaltung Neukölln.

Dienstag, den 6. August, abends 8½ Uhr:

Regelmäßige Mitgliederversammlung

Tagesordnung: 1. Wahl eines Schriftführers. 2. Abrechnung vom ersten und zweiten Quartal. 3. Verschiedenes. [M. 1,10] Der Vorstand.

Johannes Zimmermann aus Breslau, sende Deine Papiere zwecks Anmeldung zur Bauhütte an **E. Zimmermann, Breslau, Sarrasgasse 6.** [M. 1,20]

Heinrich Elschen, Zimmerer, Verb.-Nr. 100968, oder wer seinen Aufenthalt kennt, wird gebeten, Mitteilung zu machen an **Aug. Becker, Bielefeld, Herforder Straße 48.** [M. 1,20]

Vier Zimmergesellen

stellt ein [M. 1,20] **Michaelsen, Bergen a. Rügen.**

Tüchtige Zimmergesellen

möglichst mit Fahrrad stellt noch sofort ein [M. 2,40]

O. Torge, Wilmersdorf b. Bernau (Mark).